

B. 256

B. 256

Beermann, Friedrich Matr. N. 7. 98.
Berlin.

kaufte Berlin
folgt England.

K

Darlehnsakte

~~1863
2209~~

B. 256 5+

1. D. Friedrich Wilhelm Beermann

2. Lisa Beermann geb. Schwendler

(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: B 256 Reg. Nr. 1522

1 von 2

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <u>1. 4. 1959</u> nach § 38 BRüG	<u>15.445,93</u>	—	<u>Beermann</u>	Bl. Nr. <u>23</u> d. BeschAkte
2			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
3			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
4			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<u>Darlehen</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>4. 7. 1956</u>	—	<u>5.000,-</u>	<u>Beermann</u>	Bl. Nr. <u>8</u> d. DARL.- Akte
2	<u>Darlehen</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>9. 11. 1956</u>	—	<u>5.000,-</u>	<u>Beermann</u>	Bl. Nr. <u>16</u> d. DARL.- Akte
3	<u>Erfüllungszahlung 932,12</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>30. 4. 1959</u>	—	<u>5.445,93</u>	<u>Beermann</u>	Bl. Nr. <u>34</u> d. B.- Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	—	<u>15.445,43</u>		Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	—			Bl. Nr. d. Akte

Dr. Friedrich Wilhelm Beermann

(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: B 256, 1 Reg. Nr. ohne
Berlin 2 vom 2

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 15. 7. 2. 1913 nach § 38 BRÜG	272, 75	—	Beermann	Bl. Nr. 74 d. Besch. Akte
2					Bl. Nr. d. Besch. Akte
3					Bl. Nr. d. Besch. Akte
4					Bl. Nr. d. Besch. Akte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRÜG:				
1	mit Auszahlungsanordnung vom			Erfüllungszahlung durch den Senator für Finanzen Berlin	Bl. Nr. d. Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte

B 256

Akten

betreffend:

Lammann, Friedrich

U 1

Aktenzeichen:

Z 2097-1-

Nummerverzeichnis

Amzögger

izben

wird

bere:

r/de

ler

ix So

n En
liche

mt u
stapol

kann

spru

t, so

l RE

spru

b ge

ls E

hera

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 31. Juli 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

Aktenzeichen: Z 2037 - 1 -

Btt./Ld.

3. AUG. 1950

An die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
H a m b u r g 36
Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als zugestellt.
des - der
Ihre Vertretungsbefugnis ist bereits nachgewiesen - muss noch nachge-
wiesen werden.

1. Wegen des angeblich dem/der/den Friedrich Beermann, 37 Beckenham Road,
als Rechtsnachfolger des/der Cent/ England
geb. 16.7.1898 Berlin

vertreten durch Herrn Max Schindler, Hannover, Kaulbachstr. 23

zustehenden Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermö-
genswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Umzugsgut, beschlagnahmt und versteigert, siehe beifl. Anlagen

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so dass Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. 11 REG in Frage kommen,
- b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäss Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, einen als Ersatz für den-die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten
- c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,

d) gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG

3) Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicher Weise die beantragte Rückerstattung - herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. Schwenn
Assessorin

Beglaubigt:

Anlagen.
Formular II B



Justizangestellter

Gestapolister 2

Blatt 28

am 9.5.44 Ru 80. - für Fried. Hermann von o. F. K. Gerdin - Gerdin

Wappel

MGAF/C

2

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land HAMBURG (b) Kreis _____ (c) Gemeinde HAMBURG

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) FRIEDRICH (b) Christian Name(s) FRIEDRICH
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 37, Beckenhof Road, Beckenhof/Kent, England
Anschrift

(d) Date and Place of Birth 16.7.98, Berlin (e) Nationality Britisch
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Verleger und Drucker (g) Identity Card No. DROM 143.1.
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Umsatzgut, siehe Ergänzungsblatt und Liste

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Bis zur Wegnahme = im Fränkischen Hof Hamburg

(c) Registration (if any)
Etwas Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether:—
Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

Wegnahme ohne Entschädigung, siehe
Ergänzungsblatt

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Land Hamburg als Treuhänder ehemaligen Reichsvermögens, evtl.
Rechtsnachfolger des Reiches

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Fa. ~~RAH~~ Edmund Franzkowiak & Co., Berlin Wilmersdorf,
Uhlandstrasse 83/81.

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

siehe Ergänzungsblatt

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:

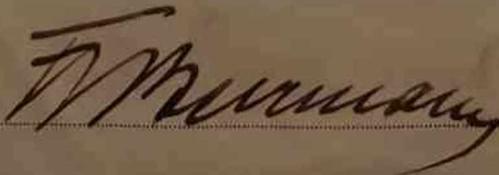
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Mr. Max Schindler, United Restitution Office,

Hanover, Kaubachstrasse 23

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unsrem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift



Date
Datum

24.12.49

3

Ergänzungsblatt zum Rückerstattungs-Antrag
Friedrich BEERMANN, 37, Beckenham Road, Beckenham/Kent, England

II Bewegliches Vermögen

zu Frage a sich die beiliegende Liste mit Bewertung

zu Frage d & h : das Umzugsgut war der Fa. Edmund Franzkowiak & Co., Berlin Wilmersdorf, Uhlandstrasse 83/84, zur Spedition nach Amerika übergeben worden, wohin wir nach Zwischenaufenthalt in England ursprünglich auswandern wollten. Wie mir die Firma später mitteilte, gingen die Sachen nach Hamburg und lagerten dort im Freihafen. Lagergeld für Hamburg wurde bezahlt. Ein in der beigefügten Liste nicht angeführter Teil des Umzugsgutes wurde tatsächlich von Hamburg nach England gesandt und gelangte in meinen Besitz. Der Rest, gemäss Liste, blieb nach Kriegsausbruch in Hamburg stecken und ist zweifellos später wie hunderte von Liftvans zu Gunsten des Reiches versteigert worden. Ich versuche noch Unterlagen hierfür zu ermitteln, melde aber den Anspruch zwecks Fristwahrung schon jetzt an.

Obige Angaben entsprechen der Wahrheit, auch ist die Bewertung in beiliegender Liste nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Beckenham, 24.12.49.,

F. Beermann

Inhalt des Liftvans E.F. & Co. Nr 1684, 5m lang

3a

3600

4 Teppiche, echt, versch. Grösse 75/76	8600.-
8 Erücken, echt, versch. Grösse 17-18	2800.-
Porcellanservice f. 24 Personen, 731	
Nymphenburg & Limoges	1200.-
Glas & Kristall	840.-
Bronzen versch. Grössen	
u.a. Original Modelle & franz. Güsse	1600.-
Meissner Porzellan Figuren	1400.-
Sammlung von Original Glasfiguren	
ca. 250	1250.-
Möbel für Wohn- und Schlafzimmer	1800.-
Bett- und Hausleinen	550.-
Leibwäsche	750.-
Bronzekronen Und Lampen	400.-
Bücher, ca 3000	2000.-
Franz. Bronzeuhr	250.-
Antiker Schrank	900.-
Ölgemälde und Aquarelle, (40	
u.a. Liebermann, v. Possart etc.)	4000.-
Sammlung von ca. 450 Grammophonplatten	1350.-
Versch. Haushaltsgut wie Kissen, Stühle, Vorhänge etc	2000.-

86690.-

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

Hamburg, den

M. Hügel

1950

0 5210
0 5205 - *B 156* - P 55 d -

Vfg.

1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 4 Durchschriften. Davon sind 2 Durchschriften der Reinschrift beizufügen. Je 1 Durchschrift ist für die Finanzbehörde und Akte bestimmt.

2.) An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Betr.: Rückerstattungssache:

Ernst Jeermann

Bezug: dort. Schreiben v. 21. 7. 50.

Akt.-Zeich. *E 1007-1*

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung: (siehe Anlage)

3.) Kanzl. setze auf die Durchschrift für die Finanzbehörde:
Urschriftlich

der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
- Vermögensverw. -

H a m b u r g 36

mit der Bitte um Kenntnisnahme ~~und unter Bezug auf das~~
~~dortige Schreiben v.~~ *-Az. 305/207-* übersandt.

4.) Herrn Driechel z. Austragung.

M. Hügel

5.) P 55 c z.d.A. mit Durchschr. des Schreibens 2.)

I. A. *29/1*

Kanzl. am:	Nr.
Geschr. <i>10-30/13</i>	zu <i>1-3</i>
Vergl. <i>15-1/17</i>	Anlagen
<i>H 213/</i>	<i>2-2-2-</i>
Ausz.-Mappe:	

Aut. z. 15410 - B 556 - 1554.

5

Das beantragte Kruzialgut hat sich während des letzten Jahres der Versteigerung auf 4000
 in Hamburg befunden. Der letzte inländische Besitzer des Kruzialgutes war vermutlich Berlin.
 Ich besitze keine Unterlagen über eine Versteigerung von Vermögenswerten des Betroffenen.
 In dem Brief vom 2. September 1950 des ehemaligen Gastpächters ist für einen Brief
 geschrieben ein Betrag von 80.000 M angegeben, der aus der Hofmeyer'schen, Berlin -
 Brandenburg übernommen worden ist. Ich bin im Zusammenhang mit dem Kruzialgut identisch
 sein sollte, so besteht die Möglichkeit, dass die oben erwähnte Summe von 80.000 M die
 Restschulden und Verzinsung des beantragten Kruzialgutes betragen hat.
 Weitere Aufschlüsse über die Kruzialgutversteigerung ist nicht möglich. Der Brief vom 2. September ist ein
 Brief aus dem abgesehen von der Versteigerung der oben genannten Summe nicht zu schließen.
 Ich kann daher für eine Rückzahlung nicht in Aussicht genommen werden und
 bitte, den Rückzahlungsbetrag zurückzugeben.

Umschiff

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

O 5210 - B 256 - P 35 d-



Hamburg 11, den 29. August 1950
Rödingsmarkt 33 / Fernsprecher 34 10 04

6

An das
Wiedergutmachungsausschuss
des Landgericht Hamburg

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
den Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Bez.: Rückertattungsbesche: Friedrich Boermann
Wohnort: dort. Schreiben von 31.7.50 Akt.-Zeichen 2 2097 - 1 -
Anzahl: 2

Zu dem Antrag gemäß Besuchsbescheid vom 1.10.49 ist folgende Stellung:

Das beanspruchte Kruzialgut hat sich während der letzten Jahre der Versteigerung auf 4000
 in Hamburg befunden. Der letzte inländische Besitzer des Kruzialgutes war vermutlich Berlin. Ich besitze keine
 Unterlagen über eine Versteigerung von Vermögenswerten des Betroffenen.
 In dem Brief vom 2. September 1950 des ehemaligen Gastpächters ist für einen Brief
 geschrieben ein Betrag von 80.000 M angegeben, der aus der Hofmeyer'schen, Berlin -
 Brandenburg übernommen worden ist. Ich bin im Zusammenhang mit dem Kruzialgut identisch
 sein sollte, so besteht die Möglichkeit, dass die oben erwähnte Summe von 80.000 M die
 Restschulden und Verzinsung des beantragten Kruzialgutes betragen hat.
 Weitere Aufschlüsse über die Kruzialgutversteigerung ist nicht möglich. Der Brief vom 2. September ist ein
 Brief aus dem abgesehen von der Versteigerung der oben genannten Summe nicht zu schließen.
 Ich kann daher für eine Rückzahlung nicht in Aussicht genommen werden und
 bitte, den Rückzahlungsbetrag zurückzugeben.

Bei Oberfinanzpräsident
Kanzlei
Hamburg
Zollinspektoren
Begrüßung

In Auftrag
von Dr. Holleisch

UK/B/22

OBR. 510.8



An
das Niedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Zu: Z 2097 - 1 -

Betr.: Rueckerstattung sache Friedrich B e e r m a n n.

Zu der Erklarung des Oberfinanzpraesidenten in Hamburg vom 29.8.50
wird wie folgt Stellung genommen:

Das Umzugsgut des Antragstellers wurde in Hamburg von der
Gestapo beschlagnahmt und versteigert.

Die Entziehung ist also in Hamburg erfolgt. Der Versteigerungserloes wurde ueber die Gestapo Hamburg an den Oberfinanzpraesidenten
in Berlin - Brandenburg ueberwiesen und zwar

- a) RM. 6.869,89 Reinerloes aus versteigertem Umzugsgut durch
Ueberweisung der Deutschen Bank in Hamburg,
- b) RM. 80.-- fuer Umzugsgut durch Ueberweisung der staedt.
Polizeikasse Hamburg.

Obige Angaben sind einem Schreiben des Berliner Treuhänders vom
21.9.1950 - AZ.05205 - 5210 - 2063/42 - entnommen.

Ferner wurde nach einem Schreiben der Speditionsfirma Edmund
Franzkowiak in Berlin vom 13.10.50 ein bei dieser Firma befindlicher
Restbetrag von RM. 1.141,80 am 1.8.41 durch Postscheck an die
Deutsche Bank Hamburg zu Gunsten der Gestapo ueberwiesen.

Der Sachverhalt ist also offenbar der, dass nach Beschlagnahme
des Umzugsgutes durch die Gestapo der Hauptteil des Versteigerungserloeses
einschl. des noch bei der Speditionsfirma Franzkowiak in
Berlin befindlichen Guthabens zunaechst auf ein Konto der Gestapo
bei der Deutschen Bank in Hamburg eingezahlt wurde, und dass der
Gesamtbetrag von 6.869,89 sodann an die Oberfinanzkasse Berlin-
Brandenburg ueberwiesen worden ist.

Einen weiteren aus dem Umzugsgut erloesten Betrag von RM. 80.--
hat die Gestapo direkt an die Finanzkasse Berlin-Brandenburg ueberwiesen.

Da die Entziehung in Hamburg erfolgt ist, ist das Niedergut-
machungsamt Hamburg zustaeendig.

Es wird beantragt festzustellen, dass
das Deutsche Reich ersatzpflichtig ist.

Dr. W. Blumberg
(Dr. . . . l u m b e r g)

9

A b s c h r i f t

United Restitution Office
UK/B/22

9.11.1950 / 3

An
das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Zu : Z 2097 - 1 -

Betr.: Ruckerstattungssache Friedrich B e e r m a n n .

Zu der Erklärung des Oberfinanzpräsidenten in Hamburg vom 29.8. 50 wird wie folgt Stellung genommen:

Das Umzugsgut des Antragstellers wurde in Hamburg von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert.

Die Entziehung ist also in Hamburg erfolgt. Der Versteigerungserlös wurde über die Gestapo Hamburg an den Oberfinanzpräsidenten in Berlin - Brandenburg überwiesen und zwar

- a) RM 6.869.89 Reinerlös aus versteigertem Umzugsgut durch Ueberweisung der Deutschen Bank in Hamburg,
- b) RM 80.-- für Umzugsgut durch Ueberweisung der Staedt. Polizeikasse Hamburg .

Obige Angaben sind einem Schreiben des Berliner Treuhänders vom 21.9.1950 - Az. O 5205 - 5210 - 2063/42 entnommen.

Ferner wurde nach einem Schreiben der Speditionsfirma Edmund Franzkowiak in Berlin vom 13.10.50 ein bei dieser Firma befindlicher Restbetrag RM 1.141.80 am 1.8.41 durch Postscheck an die Deutsche Bank Hamburg zu Gunsten der Gestapo überwiesen.

Der Sachverhalt ist also offenbar der, dass nach Beschlagnahme des Umzugsgutes durch die Gestapo der Hauptteil des Versteigerungserlöses einschl. des noch bei der Speditionsfirma Franzkowiak in Berlin befindlichen Guthabens zunächst auf ein Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank in Hamburg eingezahlt wurde, und dass der Gesamtbetrag von 6.869.80 sodann an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden ist.

Einen weiteren aus dem Umzugsgut erlösten Betrag von RM 80.-- hat die Gestapo direkt an die Finanzkasse Berlin - Brandenburg überwiesen.

Da die Entziehung in Hamburg erfolgt ist, ist das Wiedergutmachungsamt Hamburg zuständig.

Es wird beantragt festzustellen, dass das Deutsche Reich ersatzpflichtig ist.

gez. Unterschrift
(Dr.W. Blumberg)

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, den 25. Juni 1951

- O 5210 - *B 256* - V 115 d
~~V 5205~~

Kanzl. am: _____
 Geschr. : _____
 Vergl. : _____
 Nr. _____
 25. Juni 1951

Vfg.

- 1.) Kanzl fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.
- 2.) An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
Betr.: Rückerstattungssache :

Heinrich Jellmann

Bezug: dort. Schreiben v. 18. 5. 51 Akt.-Zeich. *2/E 4097-1*

Anlagen: 4

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten nehme ich wie folgt Stellung:

(siehe Anlage)
(Rücks.)

- 3.) V 115 o z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

I.A.

[Handwritten signature]

Angabe des Empfänger für die Lieferung der Lichte des Berliner Kaufmanns die
Kaufpreiszahlung der Kaufpreispflicht unsere Rechnung vom 6.8.49, 49 Rm
abruft
den Betrag in meine Stellungnahme vom 29.8.50 dargestellt, laut der Ober-
finanzkasse Hamburg keinerlei Beträge eingestrichen überwiesen worden
Zur Stellungnahme hinsichtlich der Kontenführung der Kaufpreispflicht auf der
Seite kann sofort auf erfolgen, nachdem die Angaben über den erzielten
Kaufpreiserlös vom dem Berliner Kaufmann unmittelbar bestätigt werden
kann.
Es wird gebeten, dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - B 256 - V 115 a

Hamburg 11, 25. Juni 1951

Rödingsmarkt 81 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Friedrich Boermann

Bezug: dort. Schreiben v. 18.6.1951 Akt.-Zeich. I/Z 2697-1-

Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des
Berechtigten vom 9.11.1950 nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Angabe des Berechtigten hat ausweislich der Akte des
Berliner Treuhänders die Versteigerung des beanspruchten Umzugsgutes
einen Erlös von 6869,89 RM e.bracht.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 29.8.50 dargelegt, sind
der Oberfinanzkasse Hamburg keinerlei Beträge überwiesen worden.

Eine Stellungnahme hinsichtlich der Anerkennung des Anspruchs
auf diesen Erlös kann daher erst erfolgen, nachdem die Angaben über
den erzielten Versteigerungserlös von dem Berliner Treuhänder unmit-
telbar bestätigt worden sind.

Es wird gebeten, dem Antragsteller eine entsprechende Auflage
zu machen.

Im Auftrag
gez. Hebeling

Beglaubigt

Zollinspektor

United Resitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 56256

UK / B / 22

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

14.3.1951

An das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 16

221 III 1/2 2097 - 1 -

Betreff: Ruodkarstättungsache Dr. Friedrich Beermann.

In obiger Angelegenheit überreichte ich eine Fotokopie eines Schreibens des Treuhänders der Militärregierung vom 21.9.1950, das an Herrn Beermann gerichtet ist. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass der Versteigerungserlös zunächst auf ein Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank in Hamburg eingezahlt worden ist und dass später dieser Betrag an die Oberfinanzkassenzentrale Berlin überwiesen wurde.

Es handelt sich um Beträge von RM 6.869,89 und RM 80.—. Die Verteilung und Versteigerung des Guts erfolgte in Hamburg. Beschlüsse von RM 80.— sind nach Angaben der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 29.3.1950 Kassenlisten vorhanden.

1 Anlage

Dr. W. Blumberg

United Resitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 56256

UK / B / 22

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

14.3.1951

An das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 16

221 III 1/2 2097 - 1 -

Betreff: Ruodkarstättungsache Dr. Friedrich Beermann.

In obiger Angelegenheit überreichte ich eine Fotokopie eines Schreibens des Treuhänders der Militärregierung vom 21.9.1950, das an Herrn Beermann gerichtet ist. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass der Versteigerungserlös zunächst auf ein Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank in Hamburg eingezahlt worden ist und dass später dieser Betrag an die Oberfinanzkassenzentrale Berlin überwiesen wurde.

Es handelt sich um Beträge von RM 6.869,89 und RM 80.—. Die Verteilung und Versteigerung des Guts erfolgte in Hamburg. Beschlüsse von RM 80.— sind nach Angaben der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 29.3.1950 Kassenlisten vorhanden.

1 Anlage

Dr. W. Blumberg

Der Treuhänder
der
Amerikanischen, Britischen und
Franzoesischen Militaerregierung
fuer zwangsuebertragene Vermoegen

Berlin W 30, den 21. Sept. 1950
Nuernbergerstr. 53-55

Akt. Z. 05205-XXVII/14382
Beermann, Anna
" " 05205-5210-2063/62
Beermann, Friedrich

Herrn F. W. B e e r m a n n

37 Beckenham Road,
Beckenham, Kent

Betr.: eingezogenes Vermoegen der Frau Anna Beermann und der Eheleute Friedrich und
Eva Beermann.

Bezug: Ihr Schreiben ohne Datum.

Nach den hier vorhandenen Akten des fruheren Oberfinanzpraesidenten Berlin-Brandenburg
sind aus dem Vermoegen der Frau Anna Beermann geb. 10.7.66, zuletzt Berlin-Charlottenburg,
Miebuhrstr. 9, die nachstehend aufgefuehrten Werte eingezogen worden:

I Bei der Oberfinanzkasse eingegangene Betraege:

- | | | |
|-------|-----------|--------------------------------|
| 1) RM | 632.02 | Ueberweisung Deutsche Bank |
| 2) " | 49.-- | Zahlung Emilie Raatz f. Moebel |
| 3) " | 322.85 | " Emy Gruenberg |
| 4) " | 60.456.05 | Ueberweisung Deutsche Bank |
| 5) " | 238.85 | Zahlung Emy Gruenberg |
| 6) " | 332.43 | " " |
| 7) " | 1.687.50 | Ueberweisung Deutsche Bank |
| 8) " | 317.38 | Zahlung Krueger & Schulze |

Dagegen sind von dieser Kasse gezahlt worden:

RM 2.888.93 Rentenzahlungen an Frau Martha Mattern fuer die Zeit
vom 29.12.42 - 6.3.45

II Depot bei der Deutschen Bank, bestehend aus:

- | | | |
|-----|-----------|-----------------------------------|
| M. | 13.000.-- | 4% Kurak Charkow Asow Eb. Obl. |
| Kr. | 14.000.-- | 5/2 Oester. Kriegsanl. |
| M. | 10.000.-- | 4% Moskau Kiew Woronesch Eb. Anl. |
| RM | 14.200.-- | 4% Dts. Reichsbahn Anl. |
| " | 1.200.-- | Dts. Ton u. Steinzeug Act. |

Die Wertpapiere sind an die Reichsbank abgeliefert worden. Betreffend die Verwertung
und den Erloes sind keine Unterlagen vorhanden.

III Grundstueck Berlin-Wannsee, Fetzower St. 12

Aus dem Vermoegen der Eheleute Friedrich und Eva Beermann sind die nachstehend aufgefuehrten Werte eingezogen worden:

- | | |
|----------------|--|
| 1) RM 6.869.89 | Ueberweisung der Deutschen Bank, Hamburg
Reinerloes aus verstaegertem Umzugsgut |
| 2) RM 1.696.80 | Ueberweisung der Hamburg-Amerika-Indie
Hamburg, f. Passageguthaben. |
| 3) RM 80.-- | Ueberweisung der Staatl. Polizeik. Hamburg fuer Umzugsgut |
| 4) RM 298.50 | Ueberweisung der Deutschen Bank, Depka Berlin |

Die Betraege sind bei der Oberfinanzkasse eingegangen. Die Veranlagung und Entziehung
der Judenvermoegensabgabe ist seinerseit durch das zustaeendige Finanzamt erfolgt, doch
daher, Ihre Anfrage unmittelbar an das Finanzamt Charlottenburg-Ost zu richten

gez. Unterschrift

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, den

8. Sept.

1951

- 0 5210 - B 256 - V 115 d (früher P 55 a)

~~0 5205~~

Vfg.

1.) Kanzl fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen, 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2.) An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Bezr.: Rückerstattungssache :

Friedrich Bögemann

Bezug: dort. Schreiben v. 20.8.51

Akt.-Zeich. I/2097

Anlagen: 2

Zu dem ~~mir~~ mit Bezugsschreiben ~~überreichten~~ ^{neilt Anlage} Schriftsatz ~~des Berechtigten~~ nehme ich wie folgt Stellung:

(siehe)

(Rücks.)

3.) V 115 e z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

I.A.

M/G
Ar 11/57
13.9.51
112
12.9.51
2

270

Im dem Später der Treuhänder der Beschlüsse,
Dietrich und Franzosen. Michels-Tag
in Berlin vom 21. 9. 50 geht hervor, daß
die Oberprüfungskommission Berlin-Brandenburg von der
Deutschen Bank für die Abkante Friedrich mit
von Bernmann

6869,89 R. M.

6869,89
6449,89

Vorkaufsgeld mit
von der Gestapo Hf. für den
Zugest. unbekannt worden.
Das Datum der Geldübergabe liegt nicht vor.
Nur die Voraussetzung, daß die Abkante
menten der Antragssteller auch für seine Frau
und Frau Bernmann gebildet ist, bin ich mit
folgendem Beschl. einverstanden.

Ich bin daher mit folgendem Beschluß einverstanden:

"Es wird festgestellt, daß

- 16
- der Antragsgegner verpflichtet ist, dem - der - dem
Antragsteller, wegen Entziehung von Vermögenswerten
wie unten angegeben - Schadenersatz gemäß Art. 26
Abs. 2 REG zu leisten,
 - der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern
ist,
 - der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage
eingetreten ist.

a)
b)
c)

aus dem
10000,- RM
als Aufschlagsgebühr nach der 9044 vorgelegt

Der Berechtigte.. ist - sind - verpflichtet, seine - ihre -
Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an
das Deutsche Reich abzutreten"

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck ver-
folgt werden, Doppelerstattungen an den Antragsteller.. und
Regressansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermei-
den. Diese können entstehen, wenn die Antragsteller.. neben
der Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche
Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf
Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände
geltend machen würde(n).

77

Oberfinanzdirektion Hamburg

o 5210 - B 256 - V 115 d

(früher P 55 d)

Hamburg, den 8. September 51
Rödingsmarkt 88 : Fernsprecher 34 10 04Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim LandgerichtBetr.: Rückerstattungssache Friedrich BeermannBezug: dort. Schreiben v. 20.8.51 Akt. Zeichen I/2097Anlagen: 2

Zu dem Bezugsschreiben nebst Anlage nehme ich wie folgt Stellung:

Aus dem Schreiben des Treuhänders der Amerikan., Britischen und Französischen Militär-Regierung in Berlin vom 21.9.50 geht hervor, daß der Oberfinanzkasse Berlin - Brandenburg von der Deutschen Bank für die Eheleute Friedrich und Eva Beermann

6869,89 RM Versteigerungserlös und
80,-- RM von der Gestapo Hamburg für Umzugsgut überwiesen
6949,89 RM

wurden.

Das Datum des Geldeingangs liegt nicht vor. Unter der Voraussetzung, daß die Aktivlegitimation des Antragstellers auch für seine Frau und Eva Beermann geklärt ist, bin ich mit folgendem Beschluß einverstanden:

" Es wird festgestellt, daß,

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadenersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 RBG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.
 - a) Hausstand
 - b) 10.000,- RM
 - c) als Entziehungzeitpunkt wird der 9.5.44 vorgeschlagen.

Der Berechtigte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich abzutreten."

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck verfolgt werden, Doppelerstattungen an den Antragsteller und Regreßansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden. Diese können entstehen, wenn der Antragsteller neben der Poststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend machen würde.

Im Auftrag
gez. Rebeling

Beglaubigt

Zollinspektor

118

UK/B/22

29.11.51
/Ls

an das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht

Hamburg 36
Bleibendeplatz 1

zu 1/2 2097
Friedrich Beermann
Dort, Schrb.v. 19.9.51

1. Aktivlegitimation fuer das Grundstueck:

Die Mutter des Antragstellers ist mit Beschluss des Amtsgerichtes Charlottenburg vom 29.10. fuer tot erklaert; Todeszeitpunkt 31.12.42. Testamentserben sind die 3 Kinder zu je $\frac{1}{3}$

- a) Vally Frankenstein, geb. Beermann, in San Francisco,
- b) Alice Hermann (fr. Hermann), geb. Beermann, 310 Mapleton Drive, Los Angeles,
- c) Antragsteller.

Sobald der Todeserklarungsbeschluss rechtskraeftig geworden ist, wird Erbscheinsantrag eingereicht.

2. Vermoegen:

Das Angebot der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 8.9.51 ist ungenuegend.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Witwe Anna Beermann, die er zur Haelfte beerbt, in besonders guten Vermoegenverhaeltnissen befindet.

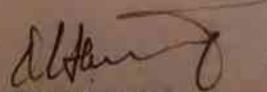
Aus anliegender Kostenrechnung ist zu ersehen, dass der Nachlass des Vaters mit 350.000,-- RM bewertet war.

Nach Mitteilung des Finanzamtes Charlottsburg Ost betrug die Juendervermoegenangabe 57.000,-- RM.

Wie der Treuhander der Amerikanischen, Britischen und Franzoesischen Militaerregierung am 21.9.50 berichtet, sind 64.036,08 RM eingezogen und abgefuehrt worden, ebenso zahlreiche Wertpapiere. Ausserdem ist ein schuldenfreies Anwesen der Mutter, Schweserstr. 12, in Wilmersdorf, noch vorhanden (Grundstueckswert fuer die Gebuehrenberechnung 33.000,-- RM).

Fuer weiteren Nachweis fuer die Vermoegenverhaeltnisse der Mutter Anna Beermann ueberreichen wir Abschrift eines Schreibens des Finanzamtes Wilmersdorf vom 18.9.51.

Es wird Abgabe an die Wiedergutmachungskammer beantragt.


(Dr. ...)

Teilweise Abschrift

Kostenrechnung
in der Testamentssache Beermann, Geschäftsnummer 29 IV 221.17

1 Gebühr fuer die Aufbewahrung des Testaments	92,-- RM
2 Porto	-,05 "
	<u>92,05 RM</u>

Vorstehende RM pfg. sind heute eingezahlt worden.

Berlin-Schoeneberg, den 19

Gerichtskasse Berlin-Schoeneberg

Abschrift
von Abschrift

Finanzamt Wilmersdorf
von Berlin
Steuer-Nr. Nus 27/1986

Berlin-Wilmersdorf, 18. Sept. 51

Herrn
F. W. Beermann
37, Beckenham Road
Beckenham/Kent,
England

Betr.: Ihr Schrb. v. 25. 8. 51; Anna Beermann, geb. Warkos

Akten und Unterlagen der Oben genannten sind nicht mehr vorhanden, sie sind durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten.

Es ist nur eine Sollkarte vorhanden. Danach besteht die Vermutung, dass das Vermögen, das der Berechnung der Judenvermögensabgabe zugrunde gelegen hat, etwa 230.000,-- RM i. W. zweihundertdreissigtausend RM,

die Judenvermögensabgabe rd. 57.000,-- RM i. W. siebenundfünfzigtausend RM betragen hat. Ob und in welcher Höhe die Abgabe gezahlt worden ist, kann mangels Unterlagen nicht angegeben werden.

Evakuierte Personen haben Reichsfluchtsteuer nicht entrichtet.

Ges. Groszmann beglaubigt Unterschrift.

1.) Vermerk

Wie aus der bei der Novellenschlussung durchgeführten
gestapo-Liste Nr. hervorgeht, ist vom Gerichtsvoll-
zieher Gerlach für Friedrich Beermann, früher Berlin
am 2.7.41 ein Zwang in Höhe von RM 5.676,14 für
versteigertes Vermögensgut an die Gestapo übernommen
worden. Die Ermittlungen über den weiteren Ver-
bleib dieses Zwanges sind unfruchtbar.

Das Versteigerungsprotokoll ist beim hiesigen
Gerichtsvollzieheramt angefordert.

2.) Zum Vorgang.

Kruschak 20/2.52.

Protokoll in Hgl.

9/27/2

3 Abschnitte beigefügt.

g. f. f.

VMSd

v.
z. d.
1/4

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 11. Dezember
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837 a
Fernsprecher: 35 47 31

Pi 17/12
1951 23

Geschäftsnummer: I Z 2097 -1-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Friedrich Beermann, 37 Beckenham Road, Beckenham, Kent England

Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover,
Zustellungsbevollmächtigter: Kaulbachstrasse 23

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde - Hamburg, diese ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

Antragsgegner,

Bevollmächtigter: (O 5210 - B 256 - V 115 d)

J. J. A.
1911.12.17
R

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

1 WIK 1085/51

- I/2.2097 - 1 -

Hamburg 36, den 6. Februar 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

In der Rückerstattungssache

Beermann, Friedrich ./, Deutsches Reich

- O 5210 * B 256 - V 115 d (früher P 55 d) -

wird gemäss richterlicher Verfügung darauf hingewiesen, dass Ansprüche als Erbe nach Anna Beermann in der Anmeldung vom 12. Dez. 1949 nicht enthalten sind.

In dieser Sache ist lediglich über das Umzugsgut der Eheleute Friedrich Beermann zu entscheiden, dessen Wert die Antragsteller in der Anlage zur vorgenannten Anmeldung mit RM 31.690.— angegeben haben.

Vollmacht der Ehefrau Beermann auf die URO muss noch nachgewiesen werden.

Der Antragsteller möge angeben, aus wieviel Parteien das Umzugsgut insgesamt bestand, unter welcher Signierung es versandt wurde und welche Position ihm in England erreichte.

Die Antragsgegnerin möge sich erklären, ob und wann die Versteigerung auf Veranlassung der Gestapo erfolgt ist. Sind noch Versteigerungsunterlagen vorhanden (Gerichtsvollzieheramt, Schlüter, Wehling usw.?). Es wird bemerkt, dass der Versteigerungserlös nicht, wie in anderen Fällen, durch den Oberfinanzpräsidenten Hamburg an den Oberfinanzpräsidenten Berlin, sondern durch die Deutsche Bank in Hamburg überwiesen worden sein soll. Bestand eine Abwesenheitspflegschaft?

Der Antragsteller möge seinen Anspruch spezifizieren und angeben, welche Gegenstände ihm im einzelnen entzogen worden sind, welchen Anschaffungswert sie hatten, wann sie angeschafft worden sind und welchen Reichsmark-Wert sie im Zeitpunkt der Versendung besaßen. Durch welche Firma sind die Güter bis zur Versteigerung in Hamburg auf Lager genommen worden?

Der

Der Antragsteller möge einen formulierten Antrag stellen, welchen Wert er zugesprochen erhalten will und erforderlichenfalls für den Wert der entzogenen Gegenstände Zeugen benennen.

Prist zur Erklärung für beide Parteien: 6 Wochen.

Die Geschäftsstelle.

VHFD

Oberfinanzdirektion
Hamburg
11. FEB. 1952
14. Feb. 1952

B. ...
Insizinspeltor
H

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

20. 1. 1952
14. 3. 1952

1) 1000 Gm. Pfeffer m. d. 9
im Lieferplan von (Pfeffer) (vgl. X)

2) 3 Körner

N. 14/2

Schüler X
19/1. 1952

26

Gerlach
Gerichtsvollzieher
Geschäftsnummer:

56 D.R. 44 1941

Hamburg, den 13/14. Juni 1941

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle
Hamburg - Tgb. II B 2 - 1992 / 41 -

i. Sa. Friedrich B e e r m a n n

ist auf heute Termin zu öffentlichen freiwilligen Versteigerung
überreicht.

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Bemerkungen Gold 15%
1	Liftvan			
2	Ständerlampe m. Schirm	Schröder I	5.20	0.90
3	1 Ständerlampe	Wein	11.50	1.70
4	1 Tablett m. div. kleinen Lampen	Schröder I	2.70	-.40
5	14 Teile Keramik	Wrigge	1.--	-.15
6	1 Tischlampe	Schröder I	9.20	1.40
7	1 Bronzeschale	Mitsch	5.--	-.75
8	1 elektr. Rauchverzahrer	Harms	6.--	-.90
9	4 Teile Nippes	Schröder I	4.50	-.70
10	etc.	Schröder I	5.60	-.85
11	1 Portellenfigur Meissen	Fliege	26.--	3.90
12	1 Tischuhr	Schröder I	13.--	1.95
13	1 große Bronze	Petersen Blankenase Franzenstr. 3	85.--	12.75
14	1 etc.	Mitsch	100.--	15.--
15	1 etc.	ders.	76.--	11.40
16	1 etc.	ders.	145.--	21.75
17	2 versilb. Schalen	Blochmann	7.20	1.10
18	7 Teile Bronzen	Kretschmer Wilstorferstr. 18	22.--	3.30
19	2 etc.	Kniep	24.--	3.60
20	1 Porzellanfigur	Reinhardt	7.80	1.15
			556.80	83.55

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Bemerkung

Geld

15%

18

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav.	Bemerkung
			556.30	83.55	
21	1 Traubenpresse	Schröder I	3.20	-0.50	
22	1 Nippfigur	Modschiadler	1.50	1.85	
23	1 Tablett m. 2 Schalen	Schröder I	1.40	0.20	
24	1 Anker, 1 Topf 1 Posten Glass Nippes etc.	Kratzmann	4.40	-0.65	
25	div. Kleinigkeiten	Schröder I	1.60	-0.25	
26	3 Paare Papier m. Stücken	"	37.--	5.85	
27	1 Gartenschirm	Aude	9.60	1.45	
28	ca. 40 div. Bücher	Sahlmann	10.--	1.50	
29	1 Hängematte	Schreck	5.--	-0.75	
30	12 Hand Goethes Werke	Martens	10.--	1.50	
31	20 Bände Brockhaus	Weidherdt	40.--	6.--	
32	27 " Klassiker	Harms	22.--	3.30	
33	ca 100 div. Bücher	Dr. Bau Altona	15.--	2.25	
34	ca. 50 div. Bücher Wittibar	Schillerstr. 26	31.--	4.65	
35	ca. 80 div. Bücher	Dr. Bau	12.50	1.85	
36	ca. 60 " "	Schröder I	10.--	1.50	
37	ca. 29. Bände Klassiker	Dr. Bau	36.--	5.40	
38	28 div. Bücher u. 1 Posten Photozeitschriften	Althaus	23.--	3.45	
39	6 Bände Weltgeschichte v. Prof. Pflugk-Harting	Wittibar	36.--	5.40	
40	1 Bild	Nass	140.--	21.--	
41	2 Bücher m. 24 Schallplatt.	Harms	35.--	5.25	
42	dto.	Homburg	30.--	4.50	
43	dto.	Homburg Hilfenferstr.	30.--	4.50	
44	dto.	Schütz Osterbrook	25.--	3.90	
45	dto.	Comot Schäferk. Allg.	28.--	1.80	
46	dto.	Schreck	12.--	4.20	
47	dto.	Otto Lange	28.--	2.85	
47a	dto.	Lange	15.--	4.20	
48	dto.	Schultz II Hilfenferstr. 24	28.--	4.40	
49	6 Bücher m. 10 "	Schulz 2	16.--	3.20	
50	1 6flüss. Messingkrone	Lingewaldt	22.--	6.15	
51	1 Flurlampe	Andro	41.--	6.--	
52	1 3teiliger Sonnenschrank	Ingwersen	40.--	-0.50	
53	1 Stuhl	Helmske I	3.50	-0.35	
54	1 Serviertisch Etager	Ingwersen	2.20	3.--	20.-- kreditiert
55	1 Aktenablage	Sozialverwaltung	20.--	1.20	
56	1 Kartothekschränk	Helmske I	8.--	1.20	
			1.378.70	209.80	20.--

Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Bemerkungen
 Geld 15% 28

		Übertrag:	1.373.70	209.80	20.--
57	2 Hocker	Borżewick	9.50	1.40	
58	1 grüningestr. Kommode	Riquette	16.--	2.40	
59	3 Polsterteile, 1 Schlummerrolle	"	16.--	2.40	
60	1 rd. Tisch, 2 Sessel, Füße def.	Müller	50.--	7.50	
60a	2 Sessel	Sozial-Verw.	44.--	9.--	60.-- kreditiert
61	2 Hocker, 1 Fußschemel	Schultz I	5.--	-0.75	
62	1 Wäschepuff	"	2.--	-0.30	
63	3 Wäschepuff	unleserl.	33.--	4.75	
64	3 Stühle m. Polstersitz	Bade	10.--	1.50	
65	1 Chaiselongue	Wittw	41.--	6.15	
66	2 Bettstellen, 2 Nachtschränken	lamperts	27.--	4.05	
67	1 Gartentisch, zusammenklappb.	Thomas	3.--	-0.45	
68	1 Satz Tische, 2 Stühle m. Rohrsitz	Schultz I	8.--	1.20	
69	1 Blumentisch	Bade	2.20	-0.35	
70	1 kl. Schrank m. Glasplatte	Neve rmann	9.50	1.40	
71	1 Eichenschrank m. Aufs.	Thiede	47.--	7.05	
72	1 Schaukel ledersessel	Fett	160.--	24.--	
73	1 kl. Beisetztisch	Schultz I	2.--	-0.30	
74	1 Jalousieschrank	Ingwersen	45.--	6.75	
75	1 Teppich 530 x 330	Pfeiffer	1000.--	150.--	
76	1 dto 405 x 305	Andro	660.--	129.--	
77	1 Brücke 100 x 135	Brandt	170.--	25.50	
78	1 dto. 120 x 80	Buch, Präsidenten- Kimmelskörper	5.--	-0.75	
79	1 dto. 130 x 75	"	150.--	22.50	
80	1 dto. 140 x 85	Friedrichs	130.--	19.50	
81	1 dto. 130 x 185	Bittern alter.	150.--	22.50	
82	1 dto. 115 x 210	Kimmelskörper	420.--	63.--	
83	1 dto. 140 x 160	Andro	255.--	38.25	
84	1 dto. 100 x 135	Friedrichs	125.--	18.75	
85	1 dto. 40 x 72 def.	Neander	18.50	2.75	
86	1 dto. 290 x 100 def.	Andro	61.--	9.15	
87	1 dto. 110 x 165	Steen, Altona am Hauptbahnhof	150.--	22.50	
88	1 Brücke 125 x 180	XXXXXXXX Steen	330.--	49.40	
89	7 Zierkissen	Schröder I	7.38	1.10	
90	5 Kissen	"	7.38	1.10	
91	6 Sofakissen	Kropp	4.60	-0.70	
92	5 Zierkissen	Knack	10.--	1.50	60.--

Übertrag 5.713.70 869.-- 80

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Bemerkung.

Geld
152

		Übertrag:	5.713.70	869.--	80.--
93	1 Unterbett	Schröder I	10.--	1.50	
94	1 Posten Kleinigk.u. Stoffreste	Westphal	2.--	-.30	
95	3 runde Tischdecken	Krath	6.--	-.90	
96	2 Tattlaken	Knisp	10.--	1.50	
97	2 do.	Knoch	10.--	1.50	
98	3 Kissenbezüge	Westphal	8.--	1.20	
99	1 Tischtuch	Drauth	5.40	-.80	
100	3 Sofakissen	Harms	1.--	-.75	
101	1 Tischunterlage	Schmidt	2.40	-.35	
102	1 Badtuch	Winter	4.60	0.70	
103	3 Tischdecken	Mainell	6.30	4.60	
104	12 Servietten	WESTPHAL Westphal	5.40	-.80	
105	4 Servietten	WESTPHAL {	ders.	3.80	-.55
106	12 Servietten	WESTPHAL }			
107	1 Posten Gardinen	WESTPHAL Dzeick	14.--	2.10	
108	1 Posten Vorhänge	Knoch	25.--	3.75	
109	1 Tischtuch	Jansen	8.--	1.20	
			5.836.10	887.30	80.--

nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstahers Meistgebot Kav. Bemerkungen
 Geld. Kredit 15%

Übertrag 5.836.10 887.30 80.--

110	2 Tischtücher	Otto	12.--	1.80
111	9 Servietten	} Harms	4.--	-.60
112	11 Servietten			
113	1 Tischdecke, 6 Servietten	Schnuck	2.80	-.40
114	3 wisse Kittol	Schultze	4.40	-.65
115	4 Tischtücher	} Garber	16.--	2.40
116	8 Teile Bettwäsche teils defekt			
117	4 Überschlagnaken			
118	17 Nummerzieher, ca 250 gr.	Nortorf	17.50	2.60
119	1 Kuchenteller, 1 Gebäckdoss	Modschiedler	2.--	-.30
120	1 Marinierschüssel	Libbert	-.80	-.15
121	1 Kaffeeservice, 15 teilig 1 Teekanne, 1 Milchtopf	Gimpel	6.--	-.20m
122	5 Obstteller 1 Teekanne 1 Milchtopf	ders.	3.40	-.50
123	12 Frühstücksteller, 8 Obertassen 10 Untertassen	Jörn	10.--	1.50
124	15 Obertassen 22 Untertassen	Gimpel	7.40	1.10
125	9 diverse Obertas an u. Untertassen 8 Butterwärmer, 11 Eischalen	Modschiedler	3.--	-.45
126	7 Brotenschüsseln. 38 Teller 6 Fischteller	Schröder II	6.--	-.90

5.931.40 901.55 80.--

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Bemerkung.	
				Geld.	Kredit
		Ubrtrag:	5.931.40	901.55	80.5-
127	1 Nummerterrine m. 12 Tellern	Schröder I	6.--	- .90	
128	1 Kohlensäureflasche mit Kapseln	Thies	2.60	- .40	
129	1 Posten, ca 70 Teile Bestecke	Kratemann	7.--	1.05	
130	1 Likörservies, 8-teilig	Schmidt	5.--	- .75	
131	1 Pokal	Modschiedler	10.50	1.55	
1 2	1 roter Pokal, 1 roter Kelch	Kahle	3.20	- .50	
133	1 Pokal "Jagdbild"	Sibbert	1.--	- .15	
134	4 Vasen, 1 Porz. Vase	Kropp	3.--	- .45	
135	1 Krug	Stettler	21.--	3.15	
136	1 Tasse m. Untertasse	Modschiedler	3.--	- .45	
137	1 Porzellanvase (s. Pos. 141)				
138	1 Ober u. Untertasse	Bordewik	2.--	- .30	
139	1 do.	Schmidt	3.20	- .50	
140	1 do	ders.	3.60	- .55	
141	2 Ober- u. Untertassen	Johst	1.40	- .20	
	+ Pos. 137				
142	26 div. Gläser	Schröder I	5.40	- .30	
143	7 Kelche	Kahn	1.50	- .20	
144	39 div. Gläser	Johannsen	3.--		
145	30 div. Gläser	Modschiedler	3.--		
146	24 Gläser m. Goldrand	Wolf II	4.80	- .70	
147	27 div. Gläser und Schalen	Schröder I	3.--	- .45	
148	6 Mokka-Ober- u. Untertassen	KIMPEL ders.	3.--	- .45	
149	12 Kristallteller	KIMPEL Gimpel	13.50	2.--	
150	2 Kristallteller	ders.	8.60	1.30	
151	1 Partis Steingut u. Glas	Nödling	3.--	- .15	
			6.052.70	919.70	80.--

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins entfernt-

Beglaubigt:

gez. Unterschrift gez. Unterschrift

K B I Nr.: 15, 16, 23, 25 und 26/41

Gerlach
Gerichtsvollzieher
56 D.R. Nr. 44/41

abschrift

34

Versteigerungsabrechnung
in Sachen Umzugsgut Friedrich Israel B e e r m a n n

(Aktenzeichen: Fdb.Nr. II B 2 - 1992/1941.)

Brutto Versteigerungserlöse:	6132.70	AM
Hiervon sind abgesetzt:		
5 % Gebühren	306.70	AM
2 o/oo Versicherungskosten	12.30	"
Unkosten für Packer (3640 kg.)	18.50	"
Urkundensteuer (3.-- u. 35.50)	38.50	"
(Der Rechnungsbetrag des Speditours Esmund Frankowiak & Co. für Lager- kosten, Anlieferung pp. ist aus Depot bezahlt (siehe Rechnung	--	376.--
		AM
verbleiben:	5756.70	AM
Der Sozialverwaltung, Hamburg, sind kreditiert:	80.--	"
die restlichen:	5676.70	AM

werden auf das Konto " Staatspolizeileitstelle, Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den 4. Juli 1941.

gez. Gerlach
Gerichtsvollzieher.

An die Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle,
H a m b u r g.

F.d.R.d.A.
P. ...

35

Gerlach
Gerichtsvollzieher
56 D.R. Nr. 44/41.

Versteigerungsabrechnung

in Sachen Unzugsgut Friedrich Israel Beermann

Brutto-Versteigerungserlös v. 13. u. 14. Juni 1941 =	6.132.70 RM
zusätzlich Kavel. - Geld (15 %)	919.70 "
Zusammen:	7.052.40 RM
Der Sozialverwaltung, Hamburg, sind kreditiert:	80.-- "
verbleiben:	6.972.40 RM
Hiervon erhält die Geheime Staatspolizei, Hamburg gemäß Abrechnung:	5676.70 RM
von den verbleibenden	1295.70 RM

sind folgende bare Auslagen in Abzug zu bringen:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1.) Absetzgeld | 5.-- RM |
| 2.) Urkundensteuer (3.-- u. 35.50) | 38.50 " |
| 3.) Porto für Geldeinzahlung (ant.) | 1.-- " |

(Die Beträge für Bekanntmachungs-
kosten, Arbeitslohn Pa. Sparr u.
Eggers, Wright & Co. sind in der
Sache Buzgel (56 D.R. Nr. 43/41)
verrechnet.

44.50 RM

die restlichen: 1251.20 RM

sind als Gebühren vereinnahmt.

Hamburg, den 4. Juli 1941

gez. Gerlach
Gerichtsvollzieher.

Z. B. II Nr. 50 / 41.

werden in Beantwortung der Verfügung vom 6. II. 1952 als Anlage
das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach vom
13./14. 6. 1941 und die Versteigerungsabrechnungen vom 4. 7. 1941
übersandt. Über das Bestehen einer Abwesenheitspflegschaft ist
hier nicht bekannt.

Oberfinanzdirektion Hamburg Abschrift

o 5210- B 256 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Landgericht Hamburg
-1. Wiedergutmachungs-
kammer-
H a m b u r g

In der Rickerstattungssache
- 1. Wik 1085/51 -
(I 2 2097 - 1 -)
Fr. Beermann

Antragsteller

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Antragsgegner

werden in Beantwortung der Verfügung vom 6. II. 1952 als Anlage das Ver-
steigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 13./14. 6. 1941
und die Versteigerungsabrechnungen vom 4. 7. 1941 übersandt. Über das
Bestehen einer Abwesenheitspflegschaft ist hier nichts bekannt.

Im Auftrag

gez. Dr. Strehlow



Beglaubigt

Zollinspektor

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben: 28.4.52
/Hg.

312

UK/B/22

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

1 WiK 1085/51
1/2 2097 -1-

Betr.: RE-Sache Beermann o./o. Deutsches Reich.

Namens des Antragstellers nehmen wir zu den Auflagen der Kammer vom 6.2.52 und 11.3.52 wie folgt Stellung.

- 1.) Wir ueberreichen anliegend Vollmacht der Frau Eva Beermann geb. Schoenberg auf uns mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rueckgabe.
- 2.) Die Liste der Gegenstaende, die in dem Umzugsgut verpackt waren, ist in der Anlage zu der Anmeldung enthalten. Das Umzugsgut war in einem Lift verpackt, welcher 5 m lang war. Die Signierung war EF & Co Nr.1684.
- 3.) Den Antragsteller hat ^{14/10/51} kein Stueck des Umzugsgutes erreicht.

Wir ueberreichen anliegend Fotokopie eines Schreibens der Speditionsfirma Edmund Franzkowiak & Co, Berlin-Wilmersdorf vom 13.10.1950, aus dem hervorgeht, dass die Sendung ~~anzuzugli~~ im Juni 1941 in Hamburg versteigert worden ist.

Aus dem Schreiben des Treuhaenders der Militaerregierung vom 21.Sept. 1950 (von uns ueberreicht am 14.8.51) geht hervor, dass der Reinerloes des versteigerten Umzugsgutes RM 6.869,98 betragen hat.

- 4.) Wir bemerken, dass die Versteigerung erfolgt ist, bevor Hamburg gebombt wurde und Moebel noch verhaeltnismaessig wenig begehrt wurden, waehrend infolge der zahlreichen Versteigerungen von juedischen Eigentum ein grosses Angebot auf den Markt kam.

Schon aus dieser Tatsache ergibt sich, dass der seinerzeit von der OFD Hamburg angebotene Betrag von 10.000,--RM nicht angemessen ist. Es ist ja nicht einmal das sonst uebliche 2 1/2-fache. ^{1/2}

- 5.) Zu der von dem Antragsteller mit der Anmeldung eingesehenen Liste wird folgendes bemerkt:

Der Antragsteller kann sich an alle Einzelheiten nicht mehr entsinnen.

Die Anschaffungen der Einrichtung erfolgten hauptsaechlich in den Jahren 1907 bis 1913. Die Gegenstaende wurden bei namhaften, erstklassigen Firmen in Berlin gekauft, z.B. die Teppiche bei N.Israel, die Moebel bei Flatow und Priemer, die Bilder auf der Grossen Berliner Kunstausstellung und im Glaspalast Kuenchen, Glas und Porzellan bei P.Raddatz, Bronzen bei Busch und Gladenbeck.

Die Teppiche waren echte Perserteppiche in der Groesse von etwa 4 x 6 m und ein Teppich war 8 x 4 m. Das Porzellan war Linoges und Koenigliche Porzellanmanufaktur sowie Meissen und Nymphenburg.

Von den Bronzen erwaeht der Antragsteller ein Original-Modell der Hlg. Gertraud-Gertraudenbruecke Berlin, erworben vom Kuenster Siemering, ferner eine 60 cm hohe franzoesische Bronze "Beskolier", eine Pferdegruppe, ~~XXXXXXXX~~ "Musius Scaevola", eine Empire-Marmoruhr mit Bronze "Napoleon", "Ruessische Bauern", ein Satz von 6 Bronzen erworben vom Kuenstler A.M. Wolff.

Handwritten notes:
Hinsichtlich
...
also schon
Kapitel
...
...
...

28

An Bildern erwahnt der Antragsteller: v. Possert, Fischer am Como-See; T. v. Eckenbrecher, Norwegischer Wasserfall; Manthe, Frauenstudie; Liebermann, 2 Entwerfe fuer Wanddekoration; Pietrowaky, Hollaendisches Interieur. Erwahnt wird auch ein antiker Schrank aus dem Besitz der Grosseltern.

Buecher: eine Sammlung von Berolinensien, vom Beginn des 19. Jahrhd. bis 1939, saemtliche Klassiker in Gesamtausgaben, Lexikon von Brockhaus, letzte Ausgabe vor der Nazizeit und viele andere Werke.

6.) Aus den vorstehenden Angaben duerfte hervorgehen, dass es sich um Gegenstaende handelte, die alle einen erheblichen Wert gehabt haben muessen.

Vergleicht man hiermit die Preise des Versteigerungsprotokolls vom 13./14. 6. 1941, so sieht man, dass die meisten Preise, die erzielt worden sind, geradezu grotesk niedrig sind.

Wir fuehren einige Beispiele an:

<u>Position</u>	<u>Preis</u>
13 - 16, saemtlich echte Bronzen	zw. 76,-- und 145,--RM
18 und 19, Bronzen	22 und 24,--RM
9-11, 20, 22, alles echte Porzellanfiguren	zw. 4,60 und 26,--RM
24, ein "Pösten" Glas-Nippes	4,40 RM
28, 30-39, saemtlich wertvolle Buecher	zu unglaublichen Preisen versteigert, z.B. 40 Buecher = 10,--RM, 12 Baende Goethe = 10,--RM, 100 Buecher = 15,--RM usw.

40, Oelbild

41 - 48, je 24 Schallplatten in Buechern (fast alles Opern und Symphonien)

zw. 15,-- und 35,--RM

75 - 88, die echten Teppiche, bei denen die erzielten Preise nur ein geringer Bruchteil des wirklichen Wertes bedeuten. Wie schoen die Teppiche gewesen sein muessen, geht daraus hervor, dass sie bei dieser Versteigerung Preise von 1.000,--RM erbracht haben.

8 Sammeltassen (Koenigl. Porzellan-Manufaktur) sind fuer zusammen 2,60 RM versteigert worden. Der Anschaffungspreis betrug fuer jede einzelne Tasse 30,--RM.

Im allgemeinen ist noch zu bemerken:

Das ~~RM~~ Porzellanservice fuer 24 Personen (Nymphenburg und Limoges) wurde in einzelnen Stuecken versteigert. Doch ist nicht zu ersehen, ob alle Stuecke versteigert sind.

Bronzen sind 13 als versteigert angegeben worden, waehrend es bestimmt 15 waren.

Die Meissner Porzellanfiguren sind ueberhaupt nicht im Versteigerungsprotokoll enthalten.

Die Sammlung von etwa 250 Original-Glasfiguren ist im Versteigerungsprotokoll nicht enthalten.

Von Moebeln fehlt bestimmt eine Couch mit 2 grossen Sesseln und kleinen Sesseln.

An Buechern sind im Versteigerungsprotokoll etwa ~~2~~ 350 aufgefuehrt, waehrend tatsaechlich ca. 3.000 Buecher in dem Lift waren.

Die franzoesische Bronze-Uhr fehlt im Protokoll.

Es ist nur 1 Oelgemaelde aufgefuehrt, waehrend 5 Oelgemaelde vorhanden waren.

7.)

A B S C H R I F T .

40

Edmund Franzkowiak & Co
Internationale Moebeltransporte
Spedition

Berlin- Wilmersdorf
Uhlandstr. ~~83-84~~ 83-84
den 13. Oktober 1950.

Herrn Dr. F. Beermann
37 Beckenham Road
Beckenham, Kent./England

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ihr wertres Schreiben vom 30. August ist in unsere Haende gelangt. Zu unserem Bedauern muessen wir Ihnen sagen, dass wir den Aktenvorgang ueber Ihre Commission nicht mehr besitzen. Dieser ist durch ~~Kxxx~~ Kriegseinwirkung mit vielen anderen vernichtet worden. Wir haben aber aus vorhandenen Buechern festgestellt, dass der verbliebene Restbetrag von MK. 1.141,80 am 1. August 1941 per Postscheck von Berlin aus an die Deutsche Bank Hamburg zu Gunsten der Gestapo ueberwiesen worden ist. Das ist immer dann geschehen, wenn entsprechende Aufforderungen an uns ergangen waren.

Wir haben aus den Buechern ersehen koennen, dass der Transport im Juni 1941 in Hamburg weisungsgemaess zur Versteigerung gelangt ist. Leider ist uns nicht bekannt die Adresse des Versteigerers. Wir koennen bei unserer Hamburger Filiale keine weiteren Unterlagen ausfindig machen, denn die Filiale ist restlos ausgebombt worden. Hoffentlich koennen Sie mit diesen Angaben das Erforderliche tun.

Puer Ihre Frau Mutter haben wir die Verpackung der Wohnungseinrichtung nicht uebernommen. Soweit wir uns erinnern, ist damals nur von einem Transport aus der Wohnung Rankestrasse nach dem Olivaer Platz die Rede gewesen, und wir werden diesen Stadttransport wahrscheinlich auch ausgefuehrt haben. Eine Befoerderung ins Ausland oder der Versuch dazu ist ueber uns nicht geschehen. Das wuerden wir genau wissen, weil Ihre Familie als jahrzehnte alter Kunde unseres Hauses zu bekannt war.

Mit vorzueglicher Hochachtung
Edmund Franzkowiak & Co
ppa.

gez. Unterschrift.

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
B 256 - BV und BA - 116

Hamburg 13, den 13. Mai 1952 ⁴³
Postanschrift Hartungstr.5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr.64a
Tel.: 34 10 04

An das
Landgericht Hamburg
I. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 1 Wik 1085/51 -

Friedrich Beermann,

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover,
Antragsteller,
gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

wird zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 28.4.1952 wie
folgt Stellung genommen:

- 1) Der Antragsteller behauptet unter Ziffer 3, daß ihn kein Stück seines Umzugsgutes erreicht habe. Diese Behauptung steht im krassen Gegensatz zu den Angaben in der Anlage zu seiner Anmeldung vom 24.12.1949. Danach ist ein Teil seiner Sachen nach England in seinen Besitz gelangt.
- 2) In der Zahl der versteigerten Gegenstände bestehen erhebliche Differenzen zwischen dem Versteigerungsprotokoll und der Aufstellung des Antragstellers. Nach dem damals geübten Verfahren in diesen Fällen ist aber nicht anzunehmen, daß das Versteigerungsprotokoll unrichtig ist. Regelmäßig wurden nämlich die Lifts, wie sie waren, vom Lagerplatz im Freihafen zum Versteigerer geschafft und von diesem versteigert. Daß von diesen Sachen dann einige nicht zur Versteigerung gelangt sein sollten, ist ausgeschlossen. Das auffällige Mißverhältnis bei Bildern, Teppichen und Büchern erklärt sich nur so, daß diese überhaupt nicht in dem Lift verpackt waren oder sich unter den nach England gelangten Sachen befanden. Der Antragsteller gibt selbst zu, daß er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern kann.
- 3) Geschlossene Zimmereinrichtungen haben sich nicht im Umzugsgut befunden. Vielmehr hat es sich bei den Möbeln um Einzelstücke gehandelt. Nach eigenen Angaben des Antragstellers stammten fast sämtliche Gegenstände noch aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Daraus folgt aber, daß sie im Zeitpunkt der Versteigerung nur noch sehr gering zu bewerten waren. Daraus wiederum erklärt sich der bei manchen Positionen verhältnismäßig niedrige Versteigerungserlös.

Von diesen Tatsachen ausgehend rechtfertigt sich die 1/2 fache Bewertung im Verhältnis zum Versteigerungserlös. Dieser Maßstab liegt der ständigen Praxis in den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden für Hausstände dieser Art zugrunde. Keinesfalls ist es üblich, vom 2/2 fachen des Versteigerungserlöses auszugehen.

Von diesen Grundsätzen abzuweichen besteht im vorliegenden Falle keine Veranlassung.

- 4) Den Wiederbeschaffungswert des Unzugsgutes in D-Sark kann der Antragsteller nach der gefestigten Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht zugesprochen erhalten.

Es wird daher beantragt, den Anspruch, soweit er RM 10.000,- übersteigt zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Dr. Strehlow



Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

Wik 1085/51.

I/Z. 2097/-1-

Oberfinanzdirektion
Hamburg
5. AUG 1952
7. AUG 1952
Handwritten: BT 43, 2, 2

In der Rückerstattungssache

als 1.) des Friedrich Beermann

2.) Eva Beermann,

Landgericht

1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36, 9. Juli 1952

Sievingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 351731

Aktenzeichen:

1 Wik 1085/51.

Bei allen Eingaben anzugeben!

I/Z. 2097 - 1 -

Ladung

16. JUN. 1952

In der Rückerstattungssache

Friedr. Beermann ././ das Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion
Hamburg

- B 256 - BV u. BA - 116 -

Oberfinanzdirektion
Hamburg
11. JUN. 1952
Handwritten: 116, 1952

ist Verhandlungstermin auf

Mittwoch, den 9. Juli 1952, 9 1/2 Uhr

Anbau I. Stock, Zi. 624

anberaunt worden.

Die Geschäftsstelle.

Ovebeck, Dr.

LG. Vordr. W. K. I (8000.9.51. E0708)

den Antragstellern den Ver-
lust der folgenden Beträge zu ersetzen:
3141.80 RM, Zeitpunkt des Verlustes:
1. August 1941,
15.331.75 RM, Zeitpunkt des Verlustes:
14. Juni 1941.

III.

Wts

F (29)

45

Landgericht Hamburg
I. Wiedergutmachungskammer.

1 Wik 1085/51.
1/2. 2097/-1-

Oberfinanzdirektion
Hamburg
5. AUG. 1952
7. AUG. 1952

Beschluß

In der Rückerstattungssache

die 1.) des Friedrich B e e r m a n n ,

Berlin wohnhaft 2.) Eva B e e r m a n n ,
Deutschland beide wohnhaft: 37, Beckenham Road,
Beckenham/Kent, England,

Kowlad in einem 1941 verpackten Koffer als Antragsteller,
wünscht Bevollmächtigter: United Restitution Office,
222, 224, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246,
248, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 262, 264, 266, 268, 270,
272, 274, 276, 278, 280, 282, 284, 286, 288, 290, 292, 294,
296, 298, 300, 302, 304, 306, 308, 310, 312, 314, 316,
318, 320, 322, 324, 326, 328, 330, 332, 334, 336, 338,
340, 342, 344, 346, 348, 350, 352, 354, 356, 358, 360,
362, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380,
382, 384, 386, 388, 390, 392, 394, 396, 398, 400,
402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420,
422, 424, 426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440,
442, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 456, 458, 460,
462, 464, 466, 468, 470, 472, 474, 476, 478, 480,
482, 484, 486, 488, 490, 492, 494, 496, 498, 500,
502, 504, 506, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 520,
522, 524, 526, 528, 530, 532, 534, 536, 538, 540,
542, 544, 546, 548, 550, 552, 554, 556, 558, 560,
562, 564, 566, 568, 570, 572, 574, 576, 578, 580,
582, 584, 586, 588, 590, 592, 594, 596, 598, 600,
602, 604, 606, 608, 610, 612, 614, 616, 618, 620,
622, 624, 626, 628, 630, 632, 634, 636, 638, 640,
642, 644, 646, 648, 650, 652, 654, 656, 658, 660,
662, 664, 666, 668, 670, 672, 674, 676, 678, 680,
682, 684, 686, 688, 690, 692, 694, 696, 698, 700,
702, 704, 706, 708, 710, 712, 714, 716, 718, 720,
722, 724, 726, 728, 730, 732, 734, 736, 738, 740,
742, 744, 746, 748, 750, 752, 754, 756, 758, 760,
762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 776, 778, 780,
782, 784, 786, 788, 790, 792, 794, 796, 798, 800,
802, 804, 806, 808, 810, 812, 814, 816, 818, 820,
822, 824, 826, 828, 830, 832, 834, 836, 838, 840,
842, 844, 846, 848, 850, 852, 854, 856, 858, 860,
862, 864, 866, 868, 870, 872, 874, 876, 878, 880,
882, 884, 886, 888, 890, 892, 894, 896, 898, 900,
902, 904, 906, 908, 910, 912, 914, 916, 918, 920,
922, 924, 926, 928, 930, 932, 934, 936, 938, 940,
942, 944, 946, 948, 950, 952, 954, 956, 958, 960,
962, 964, 966, 968, 970, 972, 974, 976, 978, 980,
982, 984, 986, 988, 990, 992, 994, 996, 998, 1000

weil gegen 1941 wurde der Koffer in Hamburg beschlagnahmt durch die Deutsche Reichsregierung.
In ihrem auftragsgemäß vertreten durch die Haasestadt
nieder Gerlach Hamburg -Finanzbehörde- diese vertreten
erlösen von 1941 durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
die Besten ab - B 5210 - B 256 - V 115 d-
tours an 2. August Hamburg 11, Ködingermarkt 83,

Antragsgegner,
stehe im beschließt das Landgericht Hamburg, I. Wiedergut-
machungskammer, durch folgende Richter:

- Die 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2.) Landgerichtsrat Engelachall,
3.) Assessor Dr. Schröder

am 15. Juli 1952

J. V. G.

78.52

8/18

- I. Das Aktivrubrum wird, wie aus dem
Zingang des Beschlusses ersichtlich, ergänzt.
- II. Unter Abweisung weitergehender Ansprüche
wird festgestellt, daß das Deutsche Reich
verpflichtet ist, den Antragstellern den Ver-
lust der folgenden Beträge zu ersetzen:
141.80 RM, Zeitpunkt des Verlustes:
1. August 1941,
15.331.75 RM, Zeitpunkt des Verlustes:
14. Juni 1941.

III. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e .

Die jüdischen Antragsteller, die früher in Berlin wohnhaft waren, sind kurz vor Kriegsbeginn aus Deutschland ausgewandert. Ihren Hausrat haben sie zwecks Versendung ins Ausland durch die Firma Franz Kowlak in einen Lift verpacken lassen. Der Lift wurde zunächst nach Hamburg gesandt. Zu einer Weiterversendung ins Ausland ist es durch den Kriegsausbruch nicht mehr gekommen. 1941 wurde der Lift im Hamburger Freihafen durch die Gestapo beschlagnahmt und anschließend in ihrem Auftrag am 14. Juni 1941 durch den Gerichtsvollzieher Gerlach versteigert. Gerlach hat einen Bruttoerlös von 6132.70 RM erzielt und netto 5676.70 RM an die Gestapo abgeführt. Ferner wurde durch den Spediteur am 1. August 1941 1141.80 RM ^{zuzü} ausgenutzte Frachtkosten an die Gestapo in Hamburg überwiesen. Die Gestapo hat sodann Gesamtbeträge von 6869.39 RM plus 80.--RM an die Oberfinanzkasse Berlin überwiesen.

Die Antragsteller haben frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche aus Gesetz Nr. 59 angemeldet und zunächst angegeben, daß sie einen Teil ihrer Sachen im Ausland erhalten hatten und daß die in Hamburg verbliebenen Gegenstände rund 30.000.-- Mk wert wären. Später haben sie durch ihren Bevollmächtigten ausführen lassen, daß der wahre Wert der verloren gegangenen Gegenstände mindestens das 20fache des Versteigerungserlöses betrage und daß sie Schadensersatz in D.-Mark verlangten. Daß der Hausrat außerordentlich wertvoll gewesen sei, ergebe sich insbesondere daraus, daß die Eltern des Antragstellers zu 1.) sehr vermögend gewesen wären.

wären. Der Nachlaß seines Vaters sei mit 350.000.--RM bewertet gewesen. Sämtliche Hausratsgegenstände seien bei ertsklassigen Läden in Berlin gekauft worden.

Der Antragsgegner hat einen Feststellungsbeschuß zur Höhe von 10.000.--RM nicht widersprochen, im übrigen aber Abweisung beantragt.

Vor der Wiedergutmachungskammer hat ein Termin stattgefunden, in dem den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Streitstoffes gegeben wurde. Bei der Entscheidung hat der Kammer das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach vorgelegen. Ergänzend wird auf den Antonianusalt verwiesen.

Der Rückerstattungsanspruch ist aus dem Gesetz Nr. 59 in dem Umfang begründet, als ihn nach dem Tenor dieses Beschlusses stattgegeben wurde.

Daß die Einsziehung des Hausrates jüdischer Mitglieder eine ungerontfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 und 2 AEG darstellte, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Bei den geltend gemachten Ansprüchen handelt es sich auch um feststellbare Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungs-gesetzes. Zwar sind die Möbel jetzt nicht mehr vorhanden, und es trifft auch zu, daß die eingesogenen Erlöse durch Verzinsung mit den Geldern des Reiches untergegangen sind. Es es jedoch für den Begriff der Feststellbarkeit eines Vermögensgegenstandes im Sinne des Rückerstattungs-gesetzes nicht auf den Zeitpunkt der Rückerstattung, sondern auf den der Entziehung ankommt, ist das Deutsche Reich gemäß Artikel 26, Abs. II RM zum Schadenersatz verpflichtet.

Wie das hessenische Oberlandesgericht in ständige Rechtsprechung entschieden hat, geht der Schadenersatzanspruch aus Artikel 26, Abs. II RM auf einen RM-Betrag, der dem Wert des eingesogenen Vermögens entspricht. Eine Umstellung dieses RM-Betrages auf die jetzt gültige DM-Währung kann nach § 14 UG nicht erfolgen, da die Umstellung der

Reicherverpflichtung

48

nce
ben
70

Reichsverpflichtungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Dieser Auffassung kann nicht entgegengehalten werden, daß das Rückerstattungsgesetz erst nach Erlaß des Umstellungsgesetzes in Kraft getreten ist, und daß es sich bei den Ersatzansprüchen um sogenannte Wertansprüche handelt, die der Umstellung nicht unterliegen. Wird in einem sonstigen Schadenersatzprozeß die öffentliche Hand in Anspruch genommen, so kann im Fall einer Verurteilung der Schaden durch zur Verfügung stehende öffentliche Mittel beglichen werden. Bei den Ersatzansprüchen von Juden und politisch Verfolgten handelt es sich nicht um Einzelschäden, die im Rahmen des gewöhnlichen öffentlichen Haushalts beglichen werden können, sondern um Ersatzansprüche in Höhe von mehreren Milliarden D.-Mark, die ihre gesetzliche Regelung finden müssen. Die Antragsteller mußfolglich die künftige Entschädigungsgesetzgebung abwarten. Es konnte nur die Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung des Reiches in Mark in Betracht kommen.

Die Höhe des Schadens hat die Kammer unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt. Den zuverlässigsten Anhaltspunkt über den Wert versteigerter Hausstände gibt stets der Versteigerungserlös. Wie der Kammer aus zahlreichen anderen Sachen bekannt ist, liegt der wahre Wert versteigerter Hausstände immer über dem Versteigerungserlös und schwankt zwischen dem 1 1/2 bis 2 1/2 fachen des erzielten Bruttoerlöses. Die Antragsteller haben unter Hinweis auf das Versteigerungsprotokoll glaubhaft ausgeführt, daß ihr Hausrat wertvoll gewesen ist. Die Annahme des 2 1/2 fachen Bruttoerlöses erschien hiernach angemessen. Der Bruttoerlös hat 6.132.70 RM betragen. multipliziert man diese Summe mit 2 1/2, so ergibt sich die in der Beschlußfor-

5 WIS

49 0

wei genannte Summe. Daneben war die Ersatzpflicht des Reiches für das eingezogene Guthaben der Antragsteller aus voraus ausbezahlten Frachtkosten beim Spediteur festzustellen.

Soweit die Antragsteller ausgeführt haben, daß ihr Hausrat das 20fache des Versteigerungserlöses und demnach rund 120.000.-- im Wert gewesen sei, vermochte ihnen die Kammer nicht zu folgen. Ganz davon abgesehen, daß diese Wertangaben im krassen Widerspruch zu den Angaben stehen, die die Antragsteller in ihrer Anmeldung gemacht haben, liegt die verlangte Summe derartig außerhalb des Rahmens der Summen, die der Kammer aus den Schadensersatzprozessen anderer vermöglicher Juden bekannt sind, so daß die Darstellung der Antragsteller nicht objektiv richtig sein kann. Soweit sie ausgeführt haben, daß die zu ihrem Hausrat gehörigen Gegenstände nicht sämtlich in dem Versteigerungsprotokoll aufgeführt sind, treffen ihre Angaben nicht vollen Umfanges zu. Eine Meißner Porzellanfigur ist beispielsweise unter Position 11 angegeben. Weitere Nippes sind unter Positionen 9 und 10 angeführt. Die Couch mit zwei großen und kleinen Sesseln ist unter Nr. 60a (evtl. 60) und 65 aufgeführt.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Kosten nach Artikel 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59.

(Unterzeichnet)

Dr. Joost

Engelschall

Dr. Schröer



Für richtige Ausfertigung:

Stroh

Amthent

Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

United Restitution Office

Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS
UK/B/22

Please quote our reference
Bitte unter Aktenzeichen angeben

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

Hannover, den 5.9.1952
Dr.B./Sa

50

5 WiS

355

1952

Fiktionsinschreiben

Oberfinanzdirektion an die
Hamburg Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
* 15 SEP 1952 *
16. SEP. 1952
Anlagen

In der Rueckerstattungssache Friedrich und Eva Beermann ./.

Deutsches Reich - 1 WiK 1085/51

B 278-00 BA-116- 1/2 2097/ -1-

legen wir namens der Antragsteller gegen den Beschluss der
Wiedergutmachungskammer in Hamburg vom 15.7.1952, zugestellt
am 5. August 1952

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

Gleichzeitig beantragen wir,

1. das Verfahren auszusetzen, bis die Regelung der Verpflichtung des ehemaligen Deutschen Reichs, die in dem Generalvertrag vorgesehen ist, erfolgt ist.
2. uns eine weitere Begründung der Beschwerde zunaechst zu erlassen.

Die Antragsteller haben Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstaende. Eine solche Regelung ist in dem Generalvertrag vorgesehen. Aus diesem Grunde erscheint die Aussetzung des Verfahrens zweckmaessig.

(We i g e l t)

V
16.9.1952

53

Hanseatisches Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

In Sachen der Rückerstattungsache

Boermann

Aktenzeichen: 5 WiS 355/52

1 Wik 1085/51

Prozessbevollmächtigter: United Restitution Office,

Gegenwärtig:

Oberfinanzdirektion
Hamburg

John over, - UK/B/22-
gegen Antragsteller

2 SEP 1952

24. Sep. 1952

Senatspräsident

des Deutsche Reich, gesetzl. vertreten durch
die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
Prozessbevollmächtigter:

Oberlandesgerichtsräte

- 05210 - B 256 - V 115 d -

Antragsgegner

hat der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg

in seiner Sitzung am 16.9.1952 beschlossen:

Auf Antrag der Antragsteller wird das Verfahren

Handwritten notes:
N
1/17
19-52

vorläufig bis zum 31.12.1952 ausgesetzt.

Willers

Dr. Schierholt

Clemens



Für richtige Ausfertigung.
Der Urlandsbeamte der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Justizassistent

6. JAN. 1953 United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

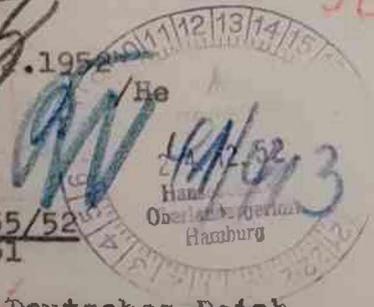
UK/B/22

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Oberfinanzdirektion
Hamburg 22.1.1952

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
H a m b u r g

Zu: 5 Wis 355/52
I WIK 1085/51



Betr.: Rückerstattungssache Beermann ./.. Deutsches Reich

In der obigen Rückerstattungssache beziehen wir uns auf den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 16.9.1952 und bitten, das Verfahren weiterhin auszusetzen, bis die Regelung der Verpflichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches erfolgt ist, und uns zunächst eine weitere Begründung der Beschwerde zu erlassen.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

V
pitt. 27.1.53

-6. JAN. 1953

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

(24a) Hamburg 36, den 2.1.1953
Sievekingplatz 2
Fernsprecher: 35 10 21

Aktenzeichen: 5 Wis 355/52
1 Wlk 1085/51

Stamp: 5. JAN 1953
Handwritten: 41/413

Betr.: Rückerstattungssache Beermann ./. Deutsches Reich

Der Senat beabsichtigt in Erwartung einer gesetzlichen Regelung der hier streitigen Frage, einstweilen von einer Entscheidung abzusehen, falls die Parteien einverstanden sind.

gez. Dr. Krönig
Oberlandesgerichtsrat

Für richtige Ausfertigung

An
Oberfinanzdirektion Hamburg
5210- B 256 - V 115 d-



als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
Notizassistent

Oberfinanzdirektion Hamburg
- BV 43 a 4138
- BV 43 b

Postanschrift: Hartungstraße 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz 2

Geschrieben 8/1.53
Gelesen
Abgesandt 8. Jan 1953

Betr.: Rückerstattungssache

Bezug: Dort.Schreiben vom

Handwritten: Beermann v. DR
2.1.53 - Az.: 5 Wis 355/52

Mit Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Regelung der hier streitigen Fragen bin ich mit dem vorläufigen Ruhen des Verfahrens einverstanden.

Im Auftrag:
gez. Binert

Handwritten: 27.1.53
Stopp

Handwritten signature

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
Akten-Zeichen: 5 WiS 355/ 52
1 WiK 1085/51

Hamburg 36, den 8. Juli 1955
Sievekingplatz 2
Fernsprecher 35 10 21

Betr.: Rückerstattungssache.

Beermann gegen
U.R.O. UK/B/22

11. JUL 1955
14. JUL 1955
Anlage
Deutsches Reich
B 256 - BV 413 b

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich zu leistenden Schadensersatzes das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone in seiner Entscheidung SRC 53/719 (28.1.1955) bestimmte Grundsätze entwickelt hat. Der Gerichtshof geht davon aus, daß Hauptzweck des Gesetzes Nr. 59 die Naturalrestitution ist und kommt dann zu folgenden Leitsätzen:

1. "In diesem Sinne ist das Ergebnis offensichtlich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung. Kein Gesetz kann jedoch dem entzogenen Vermögen im jetzigen Zeitpunkt den Wert geben, den es in der Vergangenheit besessen hat. Tatsächlich werden die Vermögensgegenstände an ihre Eigentümer mit dem jetzigen Wert zurückübertragen. Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."
2. "Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, daß im allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnimmt, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden."

Eine Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils kann immer aus praktischen Gründen gewährt werden, wenn diese Gründe es auch nicht rechtfertigen, von dem Erlaß eines solchen Urteils abzusehen."

3. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch einen Betrag für entgangenen Gewinn. "Selbstverständlich können wir nicht billigen, daß die Antragstellerin Nutzungen sowohl auf Grund des Art. 26 Abs. 2 wie des Art. 27 Gesetz 59 erhält. Es ließe sich auch sagen, daß Art. 27 und DVO Nr. 12, die sich auf diesen Artikel gründen, besonders zur Anwendung geeignet erscheinen in den Fällen, in denen Rückerstattung in natura angeordnet wird. Wir halten es für unnötig, diese Frage im einzelnen zu behandeln, ehe sich nicht ein Fall ergibt, an dem gezeigt werden kann, daß der Betrag, der für entgangenen Gewinn gemäß § 252 des Deutschen BGB gefordert werden kann, unter Anwendung wesentlich anderer Grundsätze festzustellen ist als derjenigen, die bei der Festsetzung der nach Art. 27 und DVO Nr. 12 rückzahlbaren Beträge anzuwenden sind."

Den Parteien wird anheimgegeben, diesen Grundsätzen entsprechende Anträge zu stellen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn zunächst der Antragsgegner unter Zugrundelegung dieser Leitsätze eine vergleichsweise Regelung vorschlägt. **Die Gegenseite muß dann binnen 2 Monaten dazu Stellung nehmen.**

Erklärungsfrist für die O.F.D.: 2 Monate
gez. Dr. Krönig,

Oberlandesgerichtsrat.



Für richtige Ausfertigung

Heimbach Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

In der Rückerstattungssache

- 5 WIS 355/52 -

58

Justizdirektion
Hamburg

30-41

UK/B/22

22. AUG 1955

Hannover, den 19.8.1955

Dr. Bl./K1.

An das

26. Aug. 1955

Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

Hamburg 36
Elevekingplatz 2

Akz.: 5 WIS 355/52
1 WIK 1085/51



Betr.: Rückerstattungssache Beermann ./.. Dt. Reich.

- B 256 - BV 4136 -

Wir sind bereit, mit der Oberfinanzdirektion einen Vergleich über rund DM 17,000,- abzuschliessen.

613277
647775
306850
150249

H. W. Blumberg
Dr. H. Blumberg

V.
Zw.
8/9 K1

RM-Wert zur Zeit der Entziehung getroffen worden sind, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren

teren

CFD Hamburg

Postanschrift:

Hamburg

6. September 1955

- B 256 - BV 413 -

44 12 91 App. 36

Büro Niedergutmachung:

Magdalenenstr. 64 a

Vfz.

Si/Al

1.)

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

Geschrieben

Gelosen

Abgesandt: 7. SEP. 1955

In der Rückerstattungssache

- 5 WIS 356/52 -

1 WIK 1085/51

B e e r m a n n
(URO UK/B/22)

Deutsches Reich
(CFD Hamburg)

wird zu der Auflage des Gerichts vom 8.7.1955 erklärt:

Zu dem Vorschlag des Vertreters des Antragstellers vom 19.8.1955 bedauert der Antragsgegner, einen Vergleich wegen des entzogenen Umzugsguts in Höhe von 17.000,- DM nicht zustimmen zu können.

Im Beschluß der 1. Niedergutmachungskammer vom 15.7. 1952 in dieser Sache ist der höchste Multiplikator "2 1/2-fach" zugrunde gelegt worden. Wenn man die wertvollen Gegenstände in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Gerlach mit 2 1/2 multipliziert, so kommt man auch bei Berücksichtigung, daß es sich um erstklassige und durchweg gut erhaltene Gegenstände gehandelt hat, auf eine für den Antragsteller günstige Schätzung. Zu einer Erhöhung des in dem angefochtenen Beschluß genannten Entziehungswertes über den Betrag von 15.331,75 RM hinaus, besteht deshalb keine Veranlassung.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Rückerstattungssache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt ihrer Rückerstattung besessen hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären. Das bedeutet, daß nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen ist, sondern daß der objektive heutige Gebrauchswert zu ermitteln ist. (So auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der Rückerstattungssache Kroner ./.. Deutsches Reich - Az.: 5 WIS 38/53.)

Geht man von den Feststellungen aus, die hier über den RM-Wert zur Zeit der Entziehung getroffen worden sind, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren

teren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte, und ich bin auch bereit, wie bisher die RM-Werte zur Zeit der Entziehung zu schätzen, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Der Antragsgegner hält die vorstehenden Ausführungen für richtig und schlägt folgenden Vergleich vor:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für am 14.6.1941 verstergeretes Umzugsgut
15.331,75 DM
als Schadensersatz zahlt.
2. Der Antragsgegner ist bereit, für die ^{am} 1.8.1941 entzogenen Frachtkosten (1141,80 RM abgewertet 10:1)
114,18 DM
zu zahlen.
3. Die Erfüllung vorstehender Ansprüche richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der Rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Auftrag

(Sillem)

2.) zdk

V.
Vergleichsantrag behält mich
f. d. h. in dem Sinne unberührt
auf 26.45 abgeändert.
28/10 1941

V.
1. Vergleich
21. 7/41
28/10 1941

61

Aktenzeichen: 5 WiS 355/52

B e s c h l u ß.

der Rückerstattungssache

Beermann
U.R.O. - UK/B/22 -

./. Deutsches Reich
Az.: B 256 -BV 413 -

Handwritten: Brief, Mir angelegt: !! 5.11 !!

Stamp: Oberlandesgericht Hamburg
Az.:
Eing.: 3. 1955
Sachz.: 27

wird Termin zum Abschluß eines Vergleiches vor dem hierzu beauftragten Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig anberaumt auf

Montag den 31.10.1955 12 Uhr, Zimmer 210

Vogler

Krönig

Weber

Für die richtige Ausfertigung
Heenbueck, Just.-Ass.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Handwritten: V. J. M. 7/11/55

United Restitution Office

Hannover, Kaulbachstr. 25

Telefon: 50256

Telegramm-Adresse: Urrechts

UK/B/22

Hannover, den 24. Oktober 1955
FJ/La.

62

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Zu: 5 WiS 355/52

In der Rückerstattungssache

Beermann ./. Deutsches Reich

ist ein Vergleichsbeschluß auf der Basis, wie ihn der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 6.9.55 vorgeschlagen hat, möglich.

Wir bitten um Anberaumung eines Termins zur Protokollierung des Vergleichs.

Handwritten: Dr. W. Flamborg



B 21/40/359

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

Hamburg, den 31. Oktober 1955

Az.: 5 WiS 355/52
1 WiK 1085/51

- 5. Nov. 1955
Eing.: 11.11.1955
Sachf.: 27
Aal:

Nichtöffentliche Sitzung

Gegenwärtig:
Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig
als beauftragter Richter,
Justizangest. Drzewiecki
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Friedrich B e e r m a n n ,
- 2.) Eva B e e r m a n n ,

beide wohnhaft: 37 Beckenham Road,
Beckenham/Kent, England,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution
Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,

Az.: UK/B/22,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde-, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Ham-
burg 13, Hartungstraße 5,

Az.: B 256 - BV 413 - ,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf

für die Antragsteller Herr J o b s t

für den Antragsgegner Herr K u h f u r

V.
1/1 Hauptk. v. 11.11.55. Für 4/11.11.
2/2/11
Kronig

PER: ...
Hauptk. ...

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Verfahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche der Antragsteller folgenden, im Schriftsatz des Antragsgegners vom 6. September 1955 /act 40/ niedergelegten

V e r g l e i c h :

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für am 14.6.1941 versteigertes Umzugsgut

~~DM 15.331,75~~

als Schadensersatz zahlt.

Der Antragsgegner ist bereit, für die am 1.8.1941 eingezogenen Frachtkosten {1.141,80 RM, abgewertet 10 : 1)

~~DM 114,18~~

zu zahlen.

Die Erfüllung vorstehender Ansprüche richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der vorstehende Vergleich wurde aus dem oben erwähnten Schriftsatz vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Abschrift aus dem erwähnten Schriftsatz:

Für richtige Krönig
Ausfertigung

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Justizassistent



Drzewiecki

Justizangestellter.

Akten

betreffend:

Lusmann, Friedrich

Unterakte ²

Aktenzeichen:

I/8 62 10 - 1

Nummerverzeichnis

Lusmann, Friedrich			

Oberfinanzdirektion Hamburg

B 156 - BV - 413
~~414~~

Hamburg 13, den 21. Jan. 1953 24
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04 App. 586

V_f_g_.

1.) Kanzlei fertige von dem Schreiben zu 2.) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2.) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz

Geschrieben 27. Jan. 1953
Gelesen
(dreifach) 30. JAN. 1953
Hf

Betr.: Rückerstattungssache

Friedrich Wilhelm Beermann v. d. R.

Bezug: Dort. Schreiben vom 13. 12. 52 Az.: I Z 6250-1-

Anl.:

~~Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz-
de Antragsteller(in) vom _____ nehme ich wie
folgt Stellung : +)~~

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen : +)

~~(s. Anlage)~~

(s. Rücks.)

3.) 413 Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2.).

~~414~~

I.A.
[Handwritten Signature]

+) Nichtzutreffendes bitte streichen !

Passageguthaben.

Nach Auskunft der Hamburg-Amerika Linie, Hamburg, sind Sie bei ihr für Herrn Friedrich Wilhelm Beermann hinterlegten Passagegelder in Höhe von RM. 1.696,80 am 5. 4. 1943 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg abgeführt worden.

Mit dem Erlaß eines RM-Feststellungsbeschlusses in der genannten Höhe bin ich einverstanden.

Entziehungszeitpunkt: 5. 4. 43.

Die Erfüllung der Ansprüche richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
B 256 - BV - 413

Hamburg 13, den 26. Jan. 1953
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

3

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Friedrich Wilhelm Beermann
gegen Deutsches Reich
Bezug: Dort.Schreiben vom 13.12.1952 Az.: I 2 6250 - 1 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Passageguthaben:

Nach Auskunft der Hamburg-Amerika Linie, Hamburg, sind die bei ihr für Herrn Friedrich Wilhelm Beermann hinterlegten Passagegelder in Höhe von RM 1.696,80 am 5.4.1943 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg abgeführt worden.

Mit dem Erlaß eines RM-Feststellungsbeschlusses in der genannten Höhe bin ich einverstanden. Entziehungszeitpunkt: 5.4.1943

Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Verbleibt:

Im Auftrag
gez. Binert

Mauff

Vermerk

Siehe Posten ist in der Kapazitätsarbeit aufgeführt

10. 4/53

12.14

02/1 Rp

- 7. MRZ 1953

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg

Hamburg, den 4. März 1953 999
Angehöriger Platz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock
Zimmer 857a, Tel. 35 17 51.

Aktenzeichen: I / Z 6250 -1-

(Bitte bei allen Eingaben angeben).

Überschrift:	
Aus:	
Eingab:	5. MRZ 1953
Schlagw:	B 541 / 1953

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des ~~dem~~ Friedrich Wilhelm B e e r m a n n , 37 Beckenham,
Road , Beckenham / Kent.

Antragsteller S,

Zustellungs-Bevollmächtigter: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstrasse 23 (AZ. UK/B/22)
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Aktenzeichen: B 256 - BV - 413

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
durch Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

I. ~~Dem -- der -- den~~ Antragsteller wird

~~als Zustellungsbevollmächtigter gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG. beigeordnet~~

II. Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem ~~der~~ ~~den~~ Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. zu leisten, Zur Zeit der Entziehung
- b) der Schaden/wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

a) Passagegelder ✓

b) RM 1696. 80 ✓

c) am 5. April 1943 ✓

169,68
 4242

 212,10

Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

T. Bernhard
Bl.

Rechtskraft
BL. 6

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - B 256 - BV 32/331

Hamburg 13, den
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91

8 Juli 1957

5

Geschrieben 8/7 1957
Glossen
Abgesandt 8. Juli 1957
Paul

An
das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
~~die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg~~
H a m b u r g 36
Sievkingplatz

Anlg.: 1
Betr.: Rechtskraftbescheinigung

In der/den Rückerstattungssache/en

FRIEDRICH WILH. BEERMANN o./o. Deutsches Reich

wird um Bescheinigung der Rechtskraft des Beschlusses des Wieder-
gutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/~~~~des Hanseatischen Ober-~~
~~landesgerichts vom 4. 3. 1953~~

Az.: I/2 6250 - 1

auf anliegendem Vordruck gebeten.

21 W.V. 20.7

Im Auftrag

107

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
- Wiedergutmachungskammer -
Az.: WIK
I/ Z 6250 U.A. -1-

Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg, den
BY u. SA
Az.:
Eing.: 10. JULI 1957
Sachgeb.: 30 Anl.:

10. Juli 1957

6

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13.
Hartungstrasse 5

O 1488 - B 256 BV 32/331

Betr.: Rechtskraftbescheinigung
In der Rückerstattungssache

Friedrich Wilhelm Beermann o./o. Deutsches Reich

wird hiermit bescheinigt, dass der Teil/End-Beschluss
des Wiedergutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/~~
~~des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4.3.53~~

Az.: I/2 6250 -1-

rechtskräftig geworden ist.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Paul



12

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

FOR GERMANY (B.E.)
19 MAY 1951
CENTRAL CLAIMS

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben) JEWISH TRUST CORPORATION FOR GERMANY HEAD OFFICE HAMBURG, JUNGFERNSTIEG ALSTERECK
(b) Christian Name(s) / Vorname(n) _____
(c) Address / Anschrift _____
(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort _____
(e) Nationality / Staatsangehörigkeit _____
(f) Employment / Beruf _____
(g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer _____
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. Geschädigter, Dr. Friedrich Basermann, fr. Berlin

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens. Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:— / Angaben über Folgendes:
 - (i) Confiscation was made without payment? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
 - (ii) Sold under duress? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 - (iii) If the latter, what payment was made? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

RM 1.696.80 Passage-Gelder d. Hamburg-Amerika-Linie,
Hamburg 1, Ferdinandstr. 58

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? eingezogenes Vermögen.

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Oberfinanzpräsident Hamburg.
Dt. Reich, vertreten d.d. Finanzsenator v. Hamburg.

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

wie (e)

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Bezug: Anzeige d. Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg 1,
Ferdinandstr. 58, MGAF/K A.Z. A/14050,
lt. welcher der obige Vermögenswert an die Oberfinanzkasse
Berlin-Brandenburg abgeführt worden ist.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unsrem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift



Date
Datum

15. Mai 1951.

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210-B 256-V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftsreichen, den Tat und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift

Hamburg 11, 8. Februar 1952
Rödingsmarkt 81 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Jewish Trust Corporation an
Stelle von Dr. Friedrich Beermann gegen Deutsches Reich

Bezug: dort. Schrb. v. 29.12.51 Akt.-Zeich. I Z 12415

Anl.: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt

Stellung genommen:

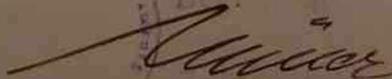
Die Jewish Trust Corporation macht Ansprüche geltend auf Rückerstattung der von Dr. Friedrich Beermann bei der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg, hinterlegten Passagegelder in Höhe von RM 1 696,80.

Dieser Betrag ist laut Schreiben des Treuhänders der Britischen Militärregierung usw. für zwangsübertragenes Vermögen an die Oberfinanzkasse Berlin überwiesen worden. Insoweit habe ich gegen einen Feststellungsbeschluss nichts einzuwenden.

Da nach meinen Akten Ansprüche wegen anderer Vermögenswerte vom Berechtigten ^(dort An. 2 6099-1) selbst geltendgemacht worden sind, bitte ich, zu prüfen, ob der genannte Betrag dort bereits angemeldet worden ist. Ggf. bitte ich um Übersendung eines entsprechenden Anspruchsschreibens. In diesem Fall wäre der Anspruch der Jewish Trust Corporation zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Dr. Strehlow

*Judis in diesem Antrag
stattgegeben!*



JEWISH TRUST CORPORATION FOR GERMANY
Muelheim/Ruhr, Friedrichstraße 62

7. Z. Sep. 1957

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
in H a m b u r g

Oberfinanzdirektion Hamburg
14. NOV. 1958
Sachgeb. 411

Datum:

Unser Zeichen: Re .No.4837

Ihr Zeichen: I/2 12415

Anmeldung vom: 15.5.51

Ergänzung vom:

Verfolgter: Dr.Friedrich Beermann, fr.Berlin

Gegenstand: Passageguthaben



Wir nehmen diese Anmeldung gemäß dem Globalabkommen
mit dem Bundesminister der Finanzen zurück.

JEWISH TRUST CORPORATION
for Germany

Abschrift an:

Oberfinanzdirektion O 5210 B 256 V 115 d
Zentralamt für Vermögensverwaltung A/14050

Ge Finger
für ...

Akten

betreffend:

Darlehnsakte

Germaun

Friedrich - "Eva"

Aktenzeichen:

Pf 256

Nummerverzeichnis

<i>Akte</i>	Nummerverzeichnis		
<i>Bl. 63/14</i>	<i>Parl. Akte</i>	<i>Bl. 8 R</i>	<i>5 III - 14</i>
<i>2 4</i>	<i>4 4</i>	<i>ALR</i>	<i>5 III - 14</i>

Kleefeld Az.
n 50256 Ein
CLAIMS

Sac

sache Fr
5 WIS 39

äftigen
- 5 WIS
des Deut
ugsgut)
chtkosten

steller
in Darle
ichen in

einigung
on vom 6
edürftig
vollmacht
ellern u

assumme
15 des U
nk AG, H

G. 15/16

B 256
United Restitution Organization

UK/B/25
Zweigbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

Oberfinanzdirektion (Hamburg)
BV u. DA
Az.: Hannover, den 6. Juni 1956
Eing. La. 12. Juni 1956
Sachgeb.: 43 Anl.:
Eing. Tagbuch Nr. 17

Zu: B 256 - BV 413 -

Betr.: Rückerstattungssache Friedrich und Eva B e e r m a n n
./. Dt. Reich - 5 WiS 355/52 OLG Hamburg - 1 WiK 1085/51 -

Auf Grund des rechtskräftigen Vergleiches des Oberlandesgerichts
Hamburg, 5. Zivilsenat - 5 WiS 355/52 - vom 31.10.1955 ist die
Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von

- a) DM 15.331,75 (Umzugsgut)
- b) DM 114,18 (Frachtkosten)

festgestellt worden.

Wir bitten, dem Antragsteller Friedrich Beermann und seiner
Ehefrau Eva Beermann ein Darlehen in größtmöglicher Höhe
zu gewähren und überreichen in der Anlage - mit der Bitte
um Rückgabe -:

- / 1. Bedürftigkeitsbescheinigung der Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland in London vom 6.4.56, aus der sich ergibt, daß
die Antragsteller bedürftig sind,
- / 2. beglaubigte Inkassovollmacht auf uns und die übliche Erklärung,
von beiden Antragstellern unterzeichnet, vom 24.5.1956.

Die bewilligte Darlehenssumme bitten wir, auf das Ausländer-
Anderkonto Nr. 62 073/15 des United Restitution Office bei
der Hamburger Kreditbank AG, Hannover, zu überweisen.

V
2/4 von Fritz ord. Sp. 157

2/4 von Dr. Fritz

(Dr. W. Blumberg)

2/4

Begl. Abschrift

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
London

6, Rutland Gate, den 6.4.1956
Knightsbridge,
London, S.W.7.
Tel: KNI 1271

RK. 556-11/56 Beermann - Si/Pe.
Reg.-Nr.

Betr: Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse des (der)

Name und Vorname: Friedrich Wilhelm B e e r m a n n
Genaue Anschrift: 37, Beckenham Road, Beckenham/Kent
Geburtsdatum: 16.7.1898 Geburtsort: Berlin

zwecks Entscheidung über die Bedürftigkeit nach dem Bundes-
entschädigungsgesetz.

- 1.) Familienstand: verh.
- 2.) Zahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder, für deren
Unterhalt der Antragsteller aufkommt:
1 Tochter (18 Jahre - noch in der Schule)
- 3.) Derzeit ausgeübter Beruf: selbständig
- 4.) Höhe des wöchentlichen Nettoeinkommens:
(Aus Arbeitsverhältnis oder sonstigen Quellen)
£ 9.0.0.
- 5.) Höhe des wöchentlichen Nettoeinkommens des Ehegatten:
./.
- 6.) Welcher Betrag bildet das wöchentliche Existenzminimum eines
hiesigen Einwohners gleichen Familienstandes:
 - a) Sozial-Unterstützung: = £ 5.10.0
 - b) Durchschnittseinkommen
eines ungelernten Arbeiters: = £ 7.10.0
- 7.) Sonstige Gründe der Bedürftigkeit:
(Körperliche Gebrechen, Krankheit, Arbeitslosigkeit u.ä.)

Die vorstehenden Feststellungen wurden getroffen auf Grund von:

- 1.) Bescheinigung des Chartered Accountant.

Im Auftrag
gez: Unterschrift
Konsulin

An die
Oberfinanzdirektion
in H a m b u r g

über: Herrn Dr. Herzog, U.R.O.
187, Finchley Road, London NW.3.
m.d.B. um Einfügung der Reg.-Nummer.



Beglaubigt
Beermann
(Kanzleiangestellte)

V o l l m a c h t

Auf Grund eines Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht vom 31. Oktober 1955 - Aktenzeichen: 5 WiS 355/52 - 1 Wik 1085/51 - steht uns ein Schadensersatzbetrag von DM 15 331,75 zu.

Wir beauftragen und bevollmächtigen hiermit die UNITED RESTITUTION ORGANISATION in Hannover, Kaulbachstrasse 23, für uns ein unverzinsliches Darlehen auf den obigen Betrag zu beantragen und alle zur Erwirkung des Darlehens und Durchführung des Darlehensvertrages notwendigen Erklärungen gegenüber Behörden, Banken und anderen Personen abzugeben.

Die United Restitution Organisation ist auch ermächtigt, den Darlehensvertrag für uns zu unterzeichnen, die Darlehenssumme in Empfang zu nehmen und daraus ihre Gebühren zu entnehmen.

Wir erklären folgendes:

- 1) Uns sind noch keine Darlehen auf unsere uns gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche von anderen Oberfinanzdirektionen gewährt worden, und wir haben keine Anträge auf Darlehensgewährung bei anderen Oberfinanzdirektionen gestellt.
- 2) Die uns gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche sind weder ganz noch teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden.
- 3) Wir haben keinen Entschädigungsanspruch nach § 21 Abs. 3 BEG geltend gemacht.

London, den 24. Mai 1956

London, den 25.5.1956

gez: Eva Beermann, geb. Schönberg
gez: Frederik Beermann

b. w.

Wahr für Darlehen

Umstehende eigenhändige Unterschrift der
Zeichnerin Frau Eva Beermann geb. Schönberg
wohnhaft 37, Beckenham Road, Beckenham, Kent,
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Vollziehung

(L.S.) London, den 24. Mai 1956

gez: Unterschrift

bei der Botschaft der Bundes-
republik Deutschland
Konsulatssekretär I. Kl.

bei der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in London
gem. § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

Beurk. Reg.
Nr. 641/V/56
Geb. Tarif
5e frei (W)

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des
Druckers und Verlegers Frederick Beermann,
wohnhaft 37, Beckenham Road, Beckenham, Kent,
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Vollziehung

(L.S.) London, den 25. Mai 1956

gez: Unterschrift

bei der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Konsulatssekretär I. Kl.

bei der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in London
gem. § 37a Konsulargesetz ermächtigt

Beurk. Reg.
Nr. 662/V/56
Gebühr Tarif
5e frei (W)



Beglaubigt

[Handwritten signature]

(Kanzleigestellte)

4

- B 256 - BV45 -

44 12 91

Persönl. Vorsprache:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Darlehensvertrag

Zwischen

der Vfg.-republik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch

Geschäftsbereich
M. 5360
Abgeordnet
20.6.1956

1.)

An Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion
United Restitution Organization
(U R O)
Zweigbüro

und

Hannover - Kleefeld

Kaulbachstr. 23

Betr.: Rückerstattungssache Friedrich und Eva
B e e r m a n n, 37, Beckenham Road,
Beckenham/Kent, England;
hier: Darlehensgewährung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Juni 1956 - UK/B/22 -

Anl.: - 4 -

Ich beabsichtige, Herrn Friedrich B e e r m a n n
und Frau Eva Beermann, geb. Schönberg, gemeinsam ein zins-
loses Darlehen in Höhe von

DM 5 000.-

zu gewähren.

Als Anlagen übersende ich zwei Ausfertigungen des
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Herrn Friedrich
Beermann und Frau Eva Beermann abzuschliessenden Darlehens-
vertrages mit der Bitte, beide Ausfertigungen unterschrie-
ben an mich zurückzusenden. Sobald der Vertrag auch von
mir unterschrieben ist, werden Sie eine Ausfertigung zum
Verbleib erhalten.

Die mir zur Einsichtnahme überlassene Bedürftig-
keitsbescheinigung der Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland in London vom 6.4.1956 sowie die beglaubigte
Inkassovollmacht auf Sie reiche ich zu meiner Entlastung
zurück.

2.) Kanzlei fertige den anl. Darlehensvertrag
vierfach, zwei Ausfertigungen sind der
Reinschrift zu 1.) beizufügen.

3.)

Darlehensvertrag

3.)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Herrn Friedrich Beermann und
Frau Eva Beermann, geb. Schönberg,
37, Beckenhain Road, Beckenhain/Kent,
England, Darlehnsnehmer

vertreten durch:
United Nations Organisation (UNO),
Zweigbüro: Hannover-Kleefeld, Kaulbechstr. 23,

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Hanseatischen Oberlandesgericht
Hamburg - 5. Zivilsenat - Vergleich vor dem - Az: 5 713 398/52 - 2 Wik 1088/51 -

vom 31. Okt. 1955 steht/stehen die Darlehnsnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem Beschluß/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber dem Darlehns-
nehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000.-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren des Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns treten die Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen die Darlehnsnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an die Darlehnsnehmer auf das Ausländer-Kontokonto Nr. 62 875/15 des United Institution Office, Hannover-Elsefeld, bei der Hamburger Kreditbank AG in Hannover, Rathenauplatz, mit der Maßgabe, den Darlehnsbetrag unverzüglich auf ein liberalisiertes Kapitalkonto der Darlehnsnehmer weiterzuleiten.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch-Zch: 705/Wa 12137/55 - vom 15. August 1955 erfolgt.

Hamburg, den

195⁶

Hannover

, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) Wv.n.Eing., spät.

30.6.56(n.Eing.d.unterschr.Darlehnsverträge)

17. 10. 56. e
f

WA

S

B 256

6

United Restitution Organization

UK/B/22 Zweigbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UKROCKHAM

Hannover, den 26.6.1956
Dr. Bl/Ki

An die
Oberfinanzdirektion

Eg *Eg*
3 Juli 1956

H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64 a

Zu: B 256 - BV 43
(BV 413)

Betr.: RE - Sache Friedrich und Eva B e e r m a n n.
Gemäss Ihrem Schreiben vom 16.6.56 reichen wir anliegend die beiden Darlehnsverträge nach Unterzeichnung zurück.

Anlagen !

W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

*H. Ehlert: Kopiennummer erstellen
9. 3. 56*

7

Bundesvermögens- und Bauabteilung
- B 256 - - BV 43 -

Hamburg, den 5.10.

1956

Vfg.

/Le.

1 Anlage

Annahmearordnung

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den anliegend beigelegten Darlehnsvertrag vom 3.7./22.6.56 über DM 5.000,-- anzunehmen.

Darlehnsnehmer: Friedrich Beermann und Frau Eva Beermann geb. Schönberg,
37, Bockenham Road, Beckenham/Kent/England
vertreten durch: United Restitution Organization (URO)
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstrasse 23

Sachlich richtig und
festgestellt:

Im Auftrag

V.A. Gr. V5 TO.A.

(Eikmeier)
Reg. Rat

Buchungsvermerk der Hinterlegungsstelle
der Amtskasse für Bundesvermögen:

Der/die vorbezeichnete Gegenstand wurde heute
eingeliefert und gebucht im Wertkontobuch: 82
Seite: 86 Nr.: 1648

Hamburg, den 10. Okt. 1956

Kassenleiter
Kassenleiter

Hamburg, den 16. Juni 1956

Dr.G./Ko.

Vfg.

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungsache
1) Friedrich Beermann
2) Eva Beermann
beide wohnhaft: 37, Beckenham Road,
Beckenham/Kent, England

hier: Darlehensgewährung; Antrag vom 6. Juni 1956
(Bl.1 d. Darl.A.)

Bevollmächtigter: United Restitution Organization
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23

Antragsteller: } 1) Friedrich Beermann
} 2) Eva Beermann

Berechtigter: }

Bezug: Erlaß BdF vom 27.11.1954 - VB - O 1480 - 326/54 -

Darlehensgrundlage:

Rechtsgültiger Vergleich vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht
Hamburg- 5. Zivilsenat - vom 31.10.1955-Az.: 5 Wis 355/52
(Bl. 63/64 d.A.) 1 Wik 1085/51

Unzugsgut		DM 15.331,75
Frachtkosten RM 1.141,80,		
hiervon 10% =	DM	114,18
		DM 15.445,93
hiervon 50% =	DM	7.722,97
Höchstbetrag =	DM	5.000,--

Festgestellt:

Guk.
Verg.Gr. TO.A VI b

Darlehensvoraussetzungen:

Der Antragsteller hat nachgewiesen, daß er bedürftig ist
(Bl.2 d. Darl. Akte)
Die gemäß Bezugs Erlaß erforderlichen Erklärungen
sind abgegeben (Bl. 3 d. Darl.A.)

- 2.) Den Antragstellern Friedrich Beermann u. Eva Beermann wird ein gemeinsameszinsloses Darlehen in Höhe von DM 5.000,-- (i.B.: Fünftausend Deutsche Mark) gewährt.
- 3.) bei Devisenaufländern:
Devisengenehmigung beantragen. Gen.Gen.d.LZB liegt vor.
- 4.) a) Mitteilung an Antragsteller
b) Ausfertigung des Darlehensvertrages fünffach:
 - 1 Verfügung
 - 2 Reinschriften (dem Schreiben zu 4a) beizufügen)
 - 2 beglaubigte Abschriften
- 5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804-350/55
- 6.) HUL 10/136 Jn.
- 7.) Kontrollmitteilung entfällt
- 8.) Vermögensrechnung Amtskasse BY
(1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)
- 9.) Hinterlegungsanordnung { ord. G. 11/286
- 10.) zur Austragung
- 11.) ZdA.

1-5. III. 1. 1958 2/1

Stadtkass / I.A.

Buch. Stelle f. d. Vermögensrechnung	
Vermög. Gr. 0804/55	Bil. No.
In die Vermög. Rechg. aufnehmen	

Kontrollmitteilung 0804/350/55
0804-350/55

{ 4 1/2

9

B 256

10

Regional Office - Zweigbüro
UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover-Kleefeld - Kaulbachstraße 23

Phone: Hannover 50256

Cable: UROCLAIMS

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g
Magdalenenstr. 64

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.: <i>379/50256-55</i>	
Eing.: 18. Okt. 1956	
	20. Okt. 1956
Sachgeb.: 43	Anl.: 43
	Zu: B 256 - BV 43

Please quote: UK/B/22
Im Antwortschreiben bitte angeben

Hannover, den 16. Okt. 1956
Dr. Bl./We.

Betr.: RE-Sache Friedrich und Eva Beermann ./ Dt. Reich
- 5 WiS 355/52 OLG Hamburg - 1 WiK 1085/51 -

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 6. Juni 1956 bitten wir um Gewährung eines weiteren Darlehns und überreichen anliegend eine von Herrn Beermann und Frau Eva Beermann unterzeichnete Erklärung vom 4. Oktober 1956.

Anlage

- 1/ *Frb Volksbank v.d. 23/10.56*
 - 2/ *Herrn Dr. Leck. 20/10.56*
- Dr. W. Blumberg*
(Dr. W. Blumberg)

E r k l ä r u n g

Im Zusammenhang mit dem für mich zu stollenden Antrag auf ein unverzinsliches Darlehn gebe ich nachstehende Erklärung ab:

- a) ich habe bisher lediglich ein Darlehn auf Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich in Höhe von DM *5.000,-* (i.W.: *Fünf Tausend* Deutsche Mark) von der Oberfinanzdirektion erhalten. Bei anderen Oberfinanzdirektionen habe ich keinen Antrag auf Darlehns-gewährung gestellt und auch kein Darlehn erhalten.
- b) die mir gegen das Deutsche Reich zustehenden Rückerstattungsansprüche sind weder ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden,
- c) wegen des mir zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldanspruchs ist kein Entschädigungsantrag nach § 21, Abs.3 BEG geltend gemacht worden.

Datum: *4. Okt. 1956*

Ort: *Beckenham, Kent England*

F. W. Beermann
Eva Beermann
(Unterschrift)

M

OFD Hamburg

Postanschrift: Hamburg, den 29. Okt. 1956 6
35 re

- B 256 - BV 43 -

Persönl. Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Darlehensvertrag

zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
Sonderminister der Deutschen Botschaft in London

29. Okt. 1956

An
United Restitution Organization
(U R O),

Hannover-Kleefeld

Kaulbachstrasse 23

Betr: Rückerstattungssache Friedrich B e e r m a n n
und Frau Eva, geb. Schönberg, 37, Beckenham Road,
Beckenham/Kent, England;
hier: Darlehensgewährung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Okt. 1956 - UK/B/22 -

Anl.: - 2 -

Auf Grund des B...

Ich beabsichtige, Herrn Friedrich B e e r m a n n
und Frau Eva Beermann, geb. Schönberg, gemeinsam ein wei-
teres zinsloses Darlehen in Höhe von

DM 5.000.-

zu gewähren.

Als Anlagen übersende ich zwei Ausfertigungen des
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Herrn Friedrich
Beermann und Frau Eva Beermann abzuschliessenden Darlehens-
vertrages mit der Bitte, beide Ausfertigungen unterschrieben
an mich zurückzusenden. Sobald der Vertrag auch von mir
unterschrieben ist, werden Sie eine Ausfertigung zum Verbleib
erhalten.

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

- 2.) Kanzlei fertige den anl. Darlehens-
vertrag vierfach, zwei Ausfertigungen
sind der Keinschrift zu 1.) beizufügen.

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

3.)

Darlehensgeber

und

Herrn Friedrich Beermann und
Frau Eva Beermann, geb. Schönberg,
37, Beckenhain Road
Beckenham / Kent
England

Darlehensnehmer

vertreten durch:

United Restitution Organization (URO), Hannover-Kleefeld,
Kaulbachstr. 23,

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:
in Anschluss an den Darlehensvertrag von
3.7./22.6.1956 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

(ALH 012)

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem Hansertischen Oberlandesgericht

- 5. Zivilsenat - Az: 5 WIS 355/52 -
1 Wk 1085/51

vom 31. Oktober 1955 steht/steht der Darlehensnehmer in
ein/rück erstattung s rechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmer ein ~~gemeinsam~~ ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000.- DM

(in Worten: **Fünftausend Deutsche Mark**).

§ 2

Das ~~Gesamt~~ Darlehn in Höhe von **DM 10.000.-** wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehensnehmer gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des ~~Gesamt~~ - Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle haben ~~die~~ Darlehnsnehmer den ~~seine~~/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das ~~Gesamt~~- Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des ~~Gesamt~~- Darlehns in Höhe von ~~DM~~ 10.000.- treten die Darlehnsnehmer ~~den~~/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen ~~Verpflichtungen~~/Geldansprüche in Höhe des gewährten ~~Gesamt~~- Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

~~Die~~ Darlehnsnehmer verpflichten sich, die ~~ihre~~ gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen die Darlehnsnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an ~~den~~ Darlehnsnehmer auf das Ausländer-Anderkonto Nr. 62073/15 der United Restitution Organization (UR), Hannover-Kleefeld, bei der Hamburger Kreditbank AG in Hannover, Rathenauplatz 4.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsvergewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Zch: 706/7779/56/Schg./Schw.- vom 13.7.1956 und Ergänzungsbescheid - Gesch.Zch: 706/8542/56/Schg./Schw.- vom 24.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den 1956 Hannover , den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

I. A.

4.) Wv.n.Eing.der untersch.
Darlehnsverträge, spät. 10.11.56

Vfg.

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache 1) Friedrich Beermann
2) Eva Beermann

hier: ^{weiter} Darlehensgewährung; Antrag vom 16.10.1956
- UK/B/22 - (Bl.10 d.D.A.)

Bevollmächtigter: United Restitution Organization (URO)
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr.23

Antragsteller: 1. Friedrich Beermann
2. Eva Beermann, geb. Schönberg
37, Beckenham Road, Beckenham/Kent
England

Berechtigter:

Bezug: Erlaß BdF vom 13.8.1956 - VB/4 - O 1489 - 241/56 -

Darlehensgrundlage:

Rechtswirksamer Vergleich vor dem Hanseatischen
Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - vom 31.10.1955
Az: 5 WiS 355/52 - (Bl.63/64 d.Akte)
1 Wik 1085/51

Umzugsgut DM 15 333.75
Frachtkosten RM 1141.80, hiervon 10% = DM 114.18
DM 15 447.93

Darlehenshöchstbetrag DM 10 000.--

Den Antragstellern wurde mit Vfg. der
OFD Hamburg vom 16.6.56 (Bl.8 d.D.A.)
bereits ein zinsloses Darlehen in Höhe v. DM 5 000.--
gewährt. Es verbleiben für ein weiteres
Darlehen DM 5 000.--

Festgestellt:

VA.VGr.VIb TO.A.

Darlehensvoraussetzungen:

Der Antragsteller zu 1) hat nachgewiesen, dass er bedürftig
ist (Bl.2 der Darl.Akte). Die ~~genauso~~ Bezugsunterlagen erforderlichen
Erklärungen sind abgegeben worden (Bl.11 der Darl.Akte).

2.) Den Antragstellern Friedrich und Eva Beermann

wird gemeinsam ein weiteres zinsloses Darlehen in Höhe von
DM 5.000.- (i.E.: Fünftausend Deutsche Mark),
gewährt.

3.) Bei Devisenansländern:

Devisengenehmigung beantragen. Gen.Gen.d.LZB Hamburg liegt vor.

4.) a) Mitteilung an Antragsteller

b) Ausfertigung des Darlehensvertrages fünffach:

- 1 Verfügung
- 2 Reinschriften (dem Schreiben zu 4a) beizufügen)
- 2 beglaubigte Abschriften

5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804 - 350/56

6.) HÜL 10/450

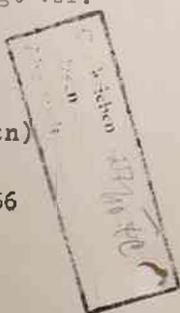
7.) Kontrollmitteilung entfällt.

8.) Vermögensrechnung Amtskasse BV
(1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)

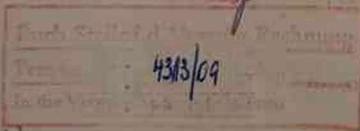
9.) Hinterlegungsanordnung

10.) Zur Austragung

11.) ~~XXXX~~ Wv.n. Unterschrift



mt. Ap. 30 / m. 20



~~XXXX~~ / I.A.

Σ

*Kassenanweisung, enthält 8/11.56 L
0804-350/56*

*l.g.
Σ 9m. 10.10*

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Herrn Friedrich B e e r m a n n und
Frau Eva Beermann, geb. Schönberg,
37, Beckenham Road, B e c k e n h a m / Kent,
England, Darlehensnehmer
vertreten durch:
United Restitution Organization (URO),
Zweigbüro: Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr.23,

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des ~~ESSENSEX VII~~

Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht
Hamburg - 5. Zivilsenat - Az: 5 Wis 355/52 - 1 Wik 1085/51 -

vom 31. Okt. 1955 steht ~~gegen~~ den Darlehensnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch ~~gegen~~ das Deutsche Reich zu. Aus
diesem ~~Recht~~ Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber dem Darlehens-
nehmer gemeinsam ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

5.000.-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Darlehen wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren dem Darlehensnehmer gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

1863

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle haben die Darlehnsnehmer den ~~XXX~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns treten die Darlehnsnehmer ~~den~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/~~höhen~~ Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer verpflichten sich, die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen die Darlehnsnehmer.

§ 6:

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt ~~XXXXXXXXXXXX~~ auf das Ausländer-Anderkonto Nr. 62 073/15 des United Restitution Office, Hannover-Kleefeld, bei der Hamburger Kreditbank AG in Hannover, Rathenauplatz, mit der Massgabe, den Darlehnsbetrag unverzüglich auf ein liberalisiertes Kapitalkonto der Darlehnsnehmer weiterzuleiten.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch-Zch: 705/Wu 12137/55 - vom 15. August 1955 erfolgt.

Hamburg, den 3. Juli

1956

Hannover

, den 22.6.1957

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

Eikmeier
(Eikmeier)
Reg. Rat

United Restitution Organization

Zweibüro: Hannover-Kleefeld

Kaulbachstr. 23 · Telefon 50250

Telegramm-Adresse: UROCLAIMS



[Handwritten signature]

15
19

Darlehnsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Herrn Friedrich Beer mann und
Frau Eva Beermann, geb. Schönberg,
37, Beckenham Road
Beckenham / Kent
England

Darlehnsnehmer

vertreten durch:

United Restitution Organization (URO), Hannover-Kleefeld,
Kaulbachstr. 23,
wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen
im Anschluss an den Darlehnsvertrag vom
3.7./22.6.1956 folgender weiterer Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des ~~Beschlusses~~

Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat - Az: 5 WiS 355/52 -
1 Wik 1085/51

vom 31. Oktober 1955 ~~stehen~~ den Darlehnsnehmern
ein rückerstattungsrechtlicher ~~Geldanspruch~~ Geldanspruch gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber den Darlehns-
nehmern ~~weiteres~~ ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt-Darlehn in Höhe von DM 10.000,- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren den Darlehnsnehmern gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

2209

